

Vorbericht

nach § 7 GemHVO NRW zu dem Haushaltsplan der Stadt Ibbenbüren für das Haushaltsjahr 2015

1. Vorbemerkungen

Dem Haushaltsplan ist nach § 1 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) ein Vorbericht beizufügen. Der Vorbericht soll gemäß § 7 GemHVO einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen.

a) Allgemeine Rahmenbedingungen

Die Finanzsituation der Kommunen in NRW insgesamt bleibt weiterhin schwierig. Dies belegt die Haushaltsumfrage des Städte- und Gemeindebundes zur Einschätzung der haushaltswirtschaftlichen Lage 2014. Danach können im Ergebnis lediglich 47 der 359 Mitgliedskommunen einen strukturell ausgeglichenen Haushalt aufstellen. Im Vorjahr waren dies noch 49 Kommunen. Ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) müssen 145 Kommunen aufstellen. Gegenüber dem Vorjahresstand von 147 ist dies ein leichter Rückgang. Der Rückgang ist maßgeblich auf die Verlängerung des HSK-Zeitraums auf zehn Jahre sowie auf das Stärkungspaktgesetz zurückzuführen. Weitere 167 Kommunen schaffen den Haushaltsausgleich nur, indem sie ihr Eigenkapital weiter reduzieren. Bis Ende 2014 werden voraussichtlich 247 Mitgliedsstädte und -gemeinden ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben. Für 2015 erwarten dies 19 Kommunen und für die drei Folgejahre noch einmal 20 Kommunen. Im Finanzplanungszeitraum erwarten insgesamt 286 der 359 Mitgliedskommunen, dass sie ihre Ausgleichsrücklage vollständig aufgebraucht haben werden.

Die anhaltend schwierige Lage der Kommunalfinanzen speziell in Nordrhein-Westfalen wird auch anhand des neuen Rekordstandes der Liquiditätskredite deutlich. Ende 2013 verzeichneten die NRW-Kommunen einen Kassenkreditbestand von 25,3 Mrd. EUR. Damit stiegen die Liquiditätskredite im vergangenen Jahr um gut 1,4 Mrd. EUR an. Im Vorjahr lag die Steigerungsrate nur geringfügig darüber.

Nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes zur öffentlichen Verschuldung zum Ende des II. Quartals 2014 erhöhte sich die kommunale Verschuldung auf 138,8 Mrd. EUR. Die Kassenkredite machen dabei einen Betrag in Höhe von 49,5 Mrd. EUR aus. Damit entfällt mehr als die Hälfte der Kassenkredite in ganz Deutschland auf Nordrhein-Westfalen.

Zwischenzeitlich wurden gegen die Gemeindefinanzierungsgesetze 2011, 2012 und 2013 Verfassungsbeschwerden eingelegt. Die Argumentation der Unvereinbarkeit der Gemeindefinanzierungsgesetze mit den landesverfassungsrechtlichen Vorgaben stützt sich neben einer insgesamt zu geringfügigen Bemessung des Finanzausgleichs insbesondere auf die Übernivellierung des Soziallastenansatzes sowie auf weitere auf verfassungsrechtlich Bedenken stoßende Vorgehensweisen, z. B. einer willkürlichen Ermittlung des Schüleransatzes. Anfang Mai 2014 hat der Verfassungsgerichtshof NRW die Verfassungsbeschwerden von insgesamt rd. 60 Kommunen als unbegründet zurückgewiesen. Wie in zurückliegenden Entscheidungen hat der Verfassungsgerichtshof dem Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum zugestanden, in welcher Art und in welchem Umfang er den gemeindlichen Anspruch auf angemessene Finanzausstattung erfüllt und nach welchem System er im Wege des Finanzausgleichs ergänzend zu den sonstigen kommunalen Einnahmen Finanzmittel auf die Kommunen verteilt. Insbesondere ist das Land nach dem Urteil nur im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit zur Gewährleistung eines übergemeindlichen Finanzausgleichs verpflichtet. Weder ergibt

sich die Pflicht zur Gewährung einer Mindestfinanzausstattung im Sinne einer „absoluten“ Untergrenze noch muss der notwendige Ausgabenbedarf für die Erfüllung aller Pflichtaufgaben und eines Minimums an freiwilligen Aufgaben betragsmäßig abgeschätzt werden. Des Weiteren sind die Parameter für die Verteilung der Finanzausgleichsmasse nicht schon dann als verfassungswidrig einzustufen, wenn unter Heranziehung finanzwissenschaftlichen Sachverständes auch eine andere vertretbare Auffassung zu abweichenden Ergebnissen kommt. Somit stoßen insbesondere die Dotierung der Finanzausgleichsmasse, die Gewichtung des Soziallastenansatzes und die Verwendung der Parameter des Schüleransatzes nicht auf verfassungsrechtliche Bedenken.

Auch nach Einschätzung des Städte- und Gemeindebundes besteht in dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs jedoch ein Wertungswiderspruch zwischen der Einschränkung des Vorbehalts der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes nach Art. 79 der Landesverfassung im Hinblick auf die Ausgestaltung des Finanzausgleichs und der sich aus Art. 28 Abs. 2 und 3 Grundgesetz ergebenden Pflicht zur Gewährung einer Mindestfinanzausstattung der Kommunen. Die klagenden Kommunen prüfen derzeit mit Unterstützung des Städte- und Gemeindebundes ob im Wege der Normenkontrolle eine Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich des vorgenannten Wertungswiderspruchs herbeigeführt werden kann.

Ende Juni 2014 wurden erste Eckpunkte zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 (GFG 2015) bekannt gegeben. Es verbleibt nach Abwägung der Finanzlage des Landes und der Kommunen bei einem Verbundsatz von 23 %. Darin enthalten ist ein pauschalierter Belastungsausgleich in von 1,17 % für die Beteiligung der Kommunen an den Einheitslasten des Landes. Zur konkreten Abrechnung der Einheitslasten wurde das Einheitslastenabrechnungsgesetz NRW verabschiedet. Die originäre Finanzausgleichsmasse steigt nach dem Stand aus Juni 2014 auf rd. 9,7 Mrd. EUR. Gegenüber dem Steuerverbund 2014 bedeutet dies eine Steigerung um rd. 148 Mio. EUR bzw. rd. 1,55 %. Wie in den Vorjahren beträgt der Vorwegabzug zur Finanzierung der Konsolidierungshilfen im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen 115 Mio. EUR. Im Ergebnis steht im Steuerverbund 2014 eine verteilbare Finanzausgleichsmasse in Höhe von rd. 9,612 Mrd. EUR zur Verfügung, die mit rd. 8,191 Mrd. EUR auf allgemeine Deckungsmittel und mit rd. 1,421 Mrd. EUR auf pauschalierte Zweckzuweisungen entfällt. Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden erhöhen sich insgesamt auf rd. 6,401 Mrd. EUR (+ 1,56 %). Die Schulpauschale/Bildungspauschale und die Sportpauschale bleiben im GFG 2015 mit 600 Mio. EUR bzw. 50 Mio. EUR konstant.

Nach Art. 79 Satz 2 der Landesverfassung NRW ist das Land verpflichtet, im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit einen übergemeindlichen Finanzausgleich zu gewährleisten. Neben den abschließenden Daten der Finanzentwicklung der Kommunen und des Landes sowie aktuellen konjunkturellen Entwicklungen, Zielsetzungen für die künftige Haushalts- und Finanzentwicklung und Erwartungen im Hinblick auf Einnahmen und Ausgaben künftiger Haushaltsjahre sind auch die Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs bei der Ausgestaltung des Finanzausgleichs zu beachten.

Der für die Schlüsselzuweisungen fiktiv festzulegende Bedarf jeder einzelnen Kommune wird anhand eines einwohnerbezogenen Hauptansatzes sowie ergänzender Nebenansätze (Schüleransatz, Soziallastenansatz, Zentralitätsansatz, Flächenansatz) ermittelt. Die Einwohnergewichtung im Rahmen der Ermittlung des einwohnerbezogenen Hauptansatzes erfolgte wie im Vorjahr. Auch der im Jahr 2012 bereits eingeführte Demografiefaktor bleibt auch im GFG 2015 unverändert. Die Ermittlung des Schüleransatzes erfolgt wie im Vorjahr differenziert und gewichtet nach Halbtags- und Ganztagschülern. Die Ganztagschüler werden mit 2,23 und die Halbtagschüler mit 0,85 gewichtet (bisher 2,02 und 0,62). Der Indikator für den Soziallastenansatz bleibt die Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften. Der regressionsanalytisch ermittelte Gewichtungswert für den Soziallastenansatz liegt im GFG 2015 bei 15,76. Im Rahmen des GFG 2014 lag dieser noch bei 12,4. Um die erheblichen Umverteilungswirkungen abzumildern, sah das GFG 2014 in einem ersten Schritt die Reduzierung des Faktors von 15,3 um 1,45 auf 13,85 vor. In einem weiteren Schritt sollte der Soziallastenansatz dann auf 12,4 reduziert werden. Durch die Erhöhung auf den Faktor 15,76 kommt es wiederum zu erheblichen Umverteilungswirkungen. Der Zentralitätsansatz berücksichtigt die Anzahl der sozialversiche-

rungspflichtig Beschäftigten mit einem Faktor von 0,48 (bisher 0,46). Der Gewichtungsfaktor für den Flächenansatz beträgt im GFG 2015 0,18 (bisher 0,14). Die Ermittlung der Steuerkraft erfolgt auf der Grundlage fiktiver Hebesätze. Diese wurden für die Grundsteuer A in Höhe von 213 v. H. (Vorjahr 209 v. H.), für die Grundsteuer B in Höhe von 423 v. H. (Vorjahr 413 v. H.) und für die Gewerbesteuer in Höhe von 415 v. H. (Vorjahr 412 v. H.) berücksichtigt.

Im Rahmen der öffentlichen Anhörung zur Beratung des Entwurfs eines GFG 2015 haben der Landkreistag und der Städte- und Gemeindebund NRW in einer gemeinsamen Stellungnahme die fehlende Verteilungsgerechtigkeit des kommunalen Finanzausgleichs kritisiert. Nach Ansicht der Verbände führt die nur teilweise Umsetzung der Maßnahmen aus dem Fifo-Gutachten aus 2013 dazu, dass die für einen Einwohner im kreisfreien Bereich und im kreisangehörigen Bereich zur Verfügung stehenden Ressourcen immer weiter auseinanderklaffen. Über den kommunalen Finanzausgleich erfolgt eine sich verstärkende Wirkung der Umverteilung von Mitteln in den kreisfreien Bereich. Hinsichtlich der Dotierung des Steuerverbundes bleibt festzuhalten, dass - trotz der Entlastung durch die in den Jahren 2012 bis 2014 schrittweise erfolgte Vollübernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund - die Netto-Aufwendungen für landes- und oder bundesrechtlich veranlasste soziale Leistungen allein in den Bereichen Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Gesundheit, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen, Kinder- und Jugendhilfe sowie Kosten der Unterkunft und Heizung für Langzeitarbeitslose seit dem Jahr 2007 um über 4 Milliarden EUR - und damit um fast 40 % - zugelegt haben. Gefordert wird daher, den Verbundsatz zur Bemessung der Finanzausgleichsmasse von derzeit 23 v. H. wieder auf 28,5 v. H. anzuheben.

Im Vorgriff auf das geplante Bundesteilhabegesetz, mit dem die Kommunen im Umfang von 5 Mrd. EUR jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden sollen, wurde ein Gesetzentwurf zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 vorgelegt. Die vorgesehene Entlastung der Kommunen um jährlich 1 Milliarde EUR in den Jahren 2015 bis 2017 erfolgt hälftig durch einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft - dazu werden die Erstattungsquoten nach § 46 Abs. 5 SGB II gleichmäßig erhöht - und hälftig durch einen höheren Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils an der Umsatzsteuer mittels einer Änderung des § 1 des Finanzausgleichsgesetzes. Die Vereinnahmung des erhöhten Anteils an den Kosten der Unterkunft erfolgt über die Kreise und kreisfreien Städte. Der Kreis Steinfurt erhält nach der vorliegenden Modellrechnung eine um rd. 1,6 Mio. EUR erhöhte Bundesbeteiligung. Für die Stadt Ibbenbüren erhöht sich der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer nach den vorliegenden Berechnungen um rd. 262.000 EUR.

Mit dem Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen soll zugleich geregelt werden, dass zur Unterstützung der Länder und Gemeinden bei der Finanzierung der Krippen und Kindertagesstätten das Sondervermögen des Bundes „Kinderbetriebsausbau“ ab dem Jahr 2016 bis zu 550 Mio. EUR aufgestockt und der Festbetrag im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung zugunsten der Länder um jeweils 100 Mio. EUR in den Jahren 2017 und 2018 erhöht werden.

b) Überblick über die Haushaltssituation des Jahres 2014 der Stadt Ibbenbüren

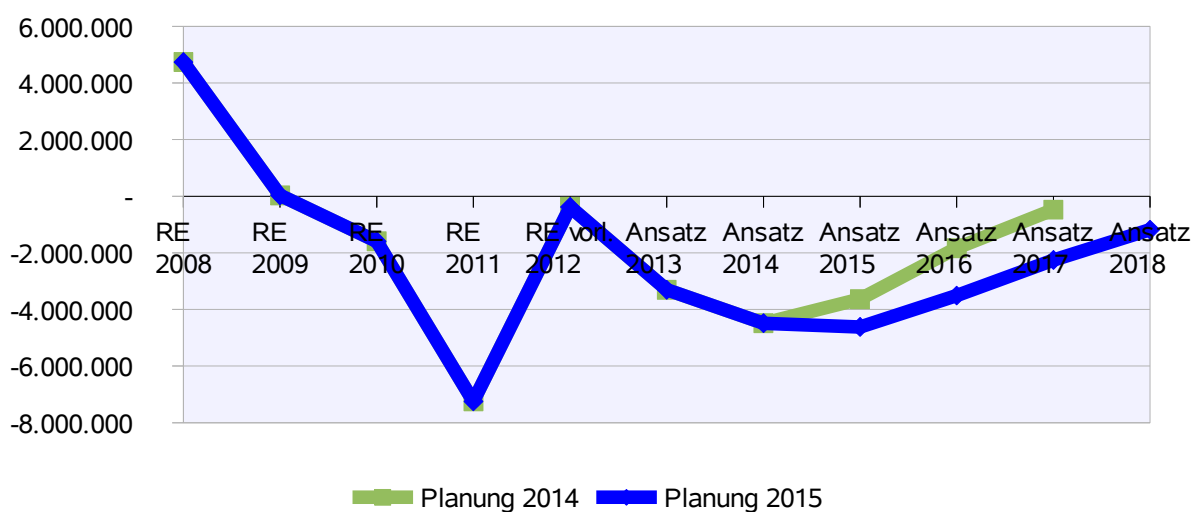
Die vom Rat der Stadt Ibbenbüren in der Sitzung am 5. Februar 2014 beschlossene Haushaltssatzung weist im Ergebnisplan einen Fehlbetrag in Höhe von rd. 4,5 Mio. EUR aus. Die Deckung des Fehlbedarfes erfolgt durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage. Diese beläuft sich zum Stichtag 31.12.2013 bei Annahme einer planmäßigen Bewirtschaftung auf voraussichtlich rd. 10,1 Mio. EUR.

Der mit der Drucksache 143/2014 in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 25. September 2014 vorgestellte Finanzzwischenbericht prognostizierte eine Ergebnisverschlechterung in Höhe von rd. 394 TEUR. Die Ursache für die Ergebnisverschlechterung ergibt sich insbesondere durch die Steigerungen bei den Personalaufwendungen, den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und den Transferaufwendungen. Die Mehraufwendun-

gen können nur zum Teil durch Mehrerträge insbesondere bei den Gewerbesteuereinnahmen, den Zuwendungen, den Transfererträgen, den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten und den Kostenerstattungen kompensiert werden. Anlässlich der aktuellen positiven Entwicklungen im Bereich der Gewerbesteuerveranlagungen wird derzeit davon ausgegangen, dass die vorgenannte Ergebnisverschlechterung durch Mehrerträge und eine weiterhin restriktive Bewirtschaftung des Haushalts ausgeglichen werden kann.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen ergibt sich statt einer zunächst prognostizierten Ergebnisverschlechterung aus heutiger Sicht eine planmäßige Abwicklung des Haushaltsjahres 2014. Die Ausgleichsrücklage vermindert sich unter Zugrundelegung dieser Prognose von rd. 10,126 Mio. EUR am Ende des Jahres 2013 auf voraussichtlich rd. 5,637 Mio. EUR am Ende des Jahres 2014. Der Eigenkapitalverzehr beläuft sich daher in der Zeit von 2009 bis einschließlich 2014 auf rd. 17,0 Mio. EUR.

Die Ergebnisentwicklung der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:



c) Beteiligung der Stadt Ibbenbüren am interkommunalen Vergleichsring (IKVS.de)

Die Stadt Ibbenbüren hat sich zur Intensivierung dieses Prozesses bereits im Jahr 2010 dem interkommunalen Vergleichsring (IKVS.de) angeschlossen. Im Laufe des Jahres 2011 wurde ein eigenständiger Vergleichsring mit Städten gleicher Größenordnung und weitgehend gleichem Aufgabenkatalog gebildet. In einem ersten Schritt wurden die Strukturdaten der jeweiligen Städte erfasst. Im Anschluss daran erfolgt laufend die Herausgabe der verfügbaren Finanzdaten (Plan- und Ist-Daten) des jeweiligen Haushalts. Diese sind in einem zweiten Schritt um Leistungszahlen zu ergänzen, um aussagekräftige Vergleiche durchführen zu können. Erste durchgeführte Kennzahlenvergleiche in verschiedenen Aufgabenbereichen führten zu dem Ergebnis, dass die Belastbarkeit der Kennzahlen aufgrund unterschiedlicher örtlicher Rahmenbedingungen als eingeschränkt zu beurteilen ist. Größere Abweichungen erfordern weitergehende Untersuchungen, um eine fundierte Stärken-/Schwächen-Analyse durchführen zu können.

Das Produktportfolio der IKVS wird in den Jahren 2014 und 2015 sukzessive weiter ausgebaut. Mit Hilfe von webbasierten Erfassungs- und Darstellungssystemen soll zukünftig neben der zur Zeit rückwirkenden Betrachtung der Kennzahlen eine zeitnahe und vorausschauende Planung ermöglicht werden.

d) Hinweis zum Ausweis des Rechnungsergebnisses 2013

Bei den im Gesamtergebnisplan und den Teilergebnisplänen ausgewiesenen Rechnungsergebnissen für das Jahr 2013 handelt es sich um vorläufige Rechnungsergebnisse. Insbesondere die ertragswirksame Auflösung von Zuwendungen (Zuweisungen, Beiträge und sonstige Erstattungen zur Finanzierung von Vermögensgegenständen) sowie die Aufwendungen für Abschreibungen und die Bildung von Rückstellungen (z. B. im Bereich der Unterhaltung) bedürfen noch einer weitergehenden Prüfung.

2. Erläuterungen zum Ergebnis- und Finanzplan der Stadt Ibbenbüren für das Haushaltsjahr 2015

A) Ergebnisplan

Der Ergebnisplan enthält Erträge in Höhe von	107.745.498 EUR
und Aufwendungen in Höhe von	112.364.570 EUR

Aus der vorstehenden Gegenüberstellung wird deutlich, dass die Höhe der Aufwendungen die Höhe des Gesamtbetrages der Erträge überschreitet. Der Haushalt kann nur durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen werden. Damit ist ein Ausgleich des Haushaltes im Sinne des § 75 Abs. 2 GO NRW gegeben.

Die ordentlichen Erträge stellen sich wie folgt dar:

Steuern und ähnliche Abgaben = 47.927.100 EUR

(Ansatz 2014 = 45.018.500 EUR)

Hierzu zählen die Realsteuern (Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B), die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern (Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer) und die sonstigen Steuern (Vergnügungssteuer, Hundesteuer) sowie die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich (sogenannte Kompensationsleistungen).

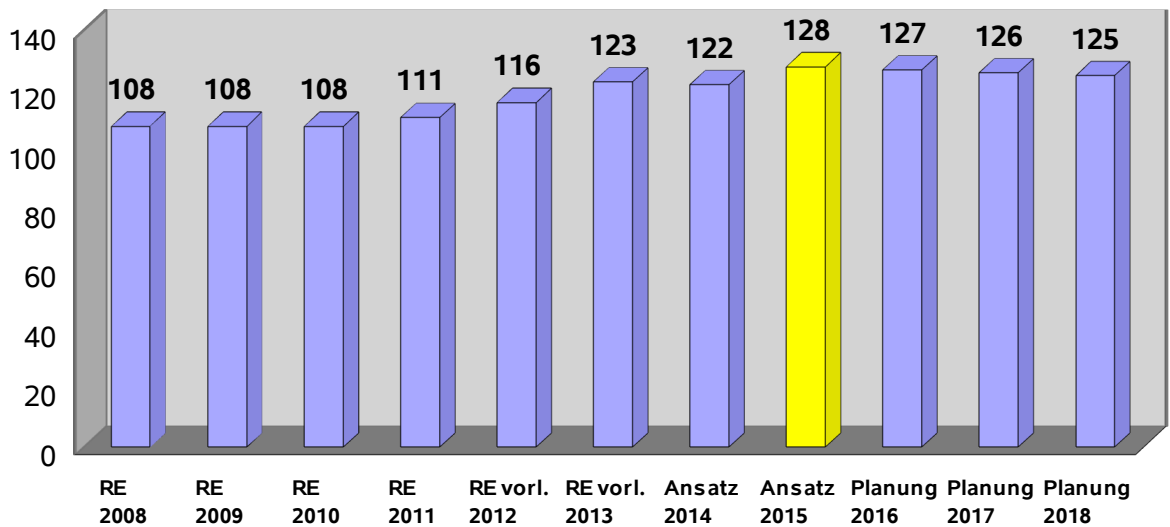
Wesentliche Ansätze:

- **Grundsteuer A** **128.100 EUR**
(Ansatz 2014 = 121.900 EUR)

Im Haushaltsjahr 2014 erfolgte die Erhebung der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf der Grundlage eines Hebesatzes in Höhe von 224 v. H. Der fiktive Hebesatz für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Gemeindefinanzausgleichs beläuft sich auf der Grundlage des Entwurfs des GFG 2015 auf 213 v. H. (Vorjahr 2009). Aufgrund der unzureichenden Finanzierung der Kommunen über den Gemeindefinanzausgleich sind weitergehende Konsolidierungsmaßnahmen zur Abwendung eines Haushaltssicherungskonzeptes unumgänglich. Der Haushaltsplanentwurf sieht daher eine Anpassung des Hebesatzes auf 234 v. H. vor.

Das Grundsteueraufkommen entwickelt sich wie folgt:

Entwicklung Grundsteuer A (TEUR)



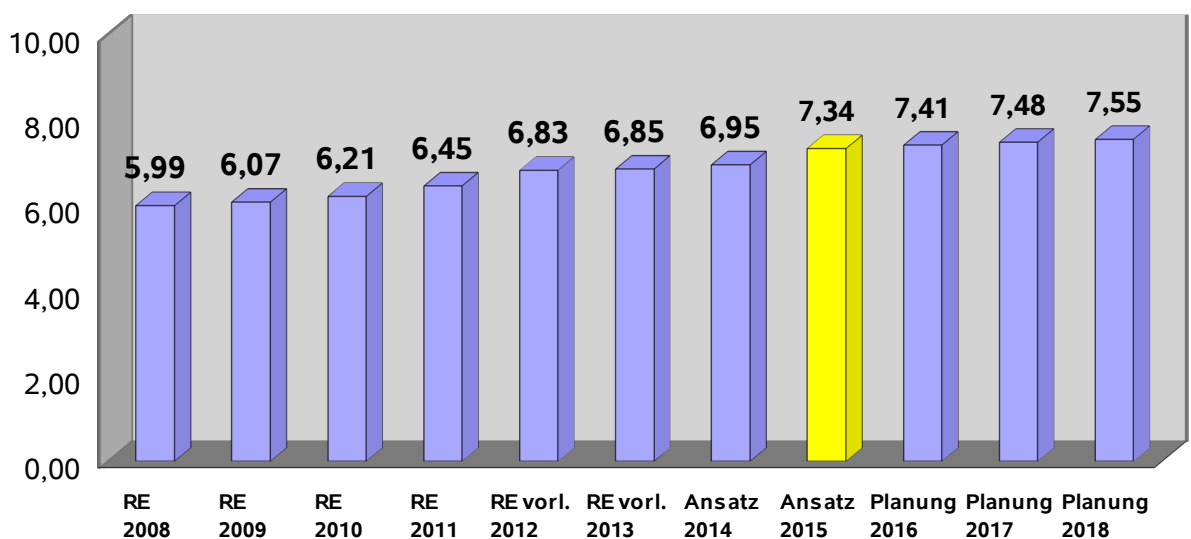
- Grundsteuer B**

7.340.000 EUR

(Ansatz 2014 = 6.952.500 EUR)

Als Folge der kontinuierlich betriebenen Wohnbaulandentwicklung ist ein stetiges Wachstum des Aufkommens der Grundsteuer B festzustellen. Auf der Grundlage der neueren Gutachten zur Wohnbaulandentwicklung soll an dieser strategischen Stadtentwicklungspolitik auch in Zukunft festgehalten werden. Somit ist auch in künftigen Jahren mit stetigen Steigerungsraten bei der Grundsteuer B zu rechnen. Die Grundsteuer B wurde in 2014 auf der Grundlage eines Hebesatzes von 428 v. H. erhoben. Nach dem Entwurf des GFG 2015 erfolgt die Berechnung der Schlüsselzuweisungen unter Berücksichtigung eines fiktiven Hebesatzes der Grundsteuer B von 423 v. H. Aufgrund der unzureichenden Finanzierung der Kommunen über den Gemeindefinanzausgleich sind weitergehende Konsolidierungsmaßnahmen zur Abwendung eines Haushaltssicherungskonzeptes unumgänglich. Der Haushaltsplanentwurf sieht daher eine Anpassung des Hebesatzes auf 448 v. H. vor. Das Grundsteueraufkommen entwickelt sich wie folgt:

Entwicklung Grundsteuer B (Mio. EUR)



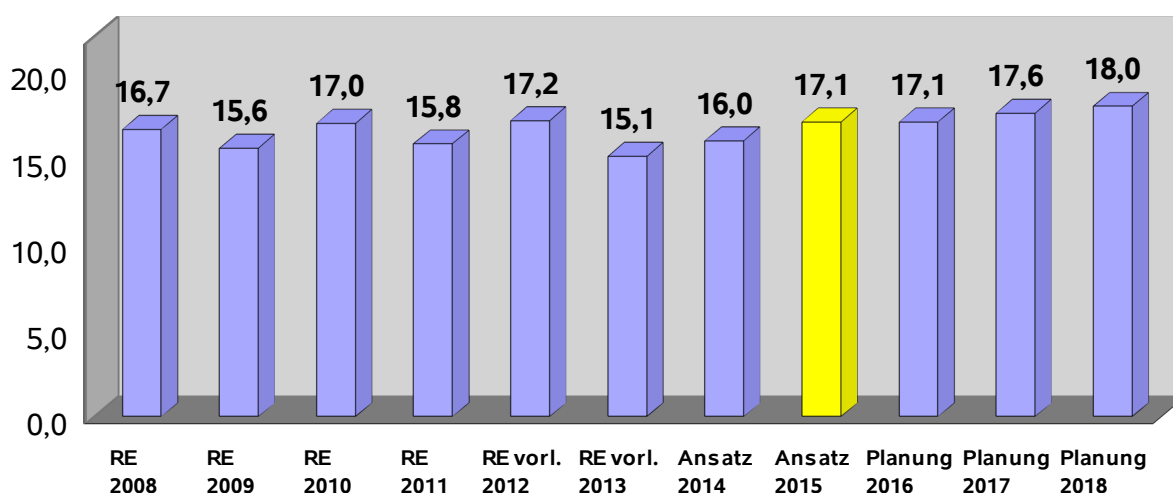
- **Gewerbesteuer**
(Ansatz 2014 = 16.006.000 EUR)

17.110.000 EUR

Das Gewerbesteueraufkommen der Stadt Ibbenbüren entwickelte sich in den zurückliegenden Jahren unter Berücksichtigung teils erheblicher unterjähriger Schwankungen leicht steigend. Angesichts der derzeit noch sehr guten konjunkturellen Entwicklung beläuft sich das Gewerbesteueraufkommen aktuell auf rd. 18,1 Mio. EUR. Es liegt damit um rd. 2,1 Mio. EUR über den im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmeerwartungen. Vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden deutlichen Korrekturen der Konjunkturprognosen ist hier eine vorsichtige Schätzung des Ansatzes geboten.

Aufgrund der vorgenommenen Grunddatenaktualisierung erhöht sich der fiktive Hebesatz der Gewerbesteuer nach dem vorliegenden Entwurf des GFG 2015 von 412 v. H. auf 415 v. H. Aufgrund der unzureichenden Finanzierung der Kommunen über den Finanzausgleich sind weitergehende Konsolidierungsmaßnahmen zur Abwendung eines Haushalts-sicherungskonzeptes unumgänglich. Der Haushaltsplanentwurf sieht daher eine Anpassung des Hebesatzes auf 430 v. H. vor. Die Auswertungen der Vorauszahlungen und zu erwartenden Nachzahlungen lassen für das Jahr 2015 ein Gewerbesteueraufkommen in Höhe von rd. 17,1 Mio. EUR erwarten. Das Gewerbesteueraufkommen entwickelt sich wie folgt:

Entwicklung Gewerbesteuer (Mio. EUR)



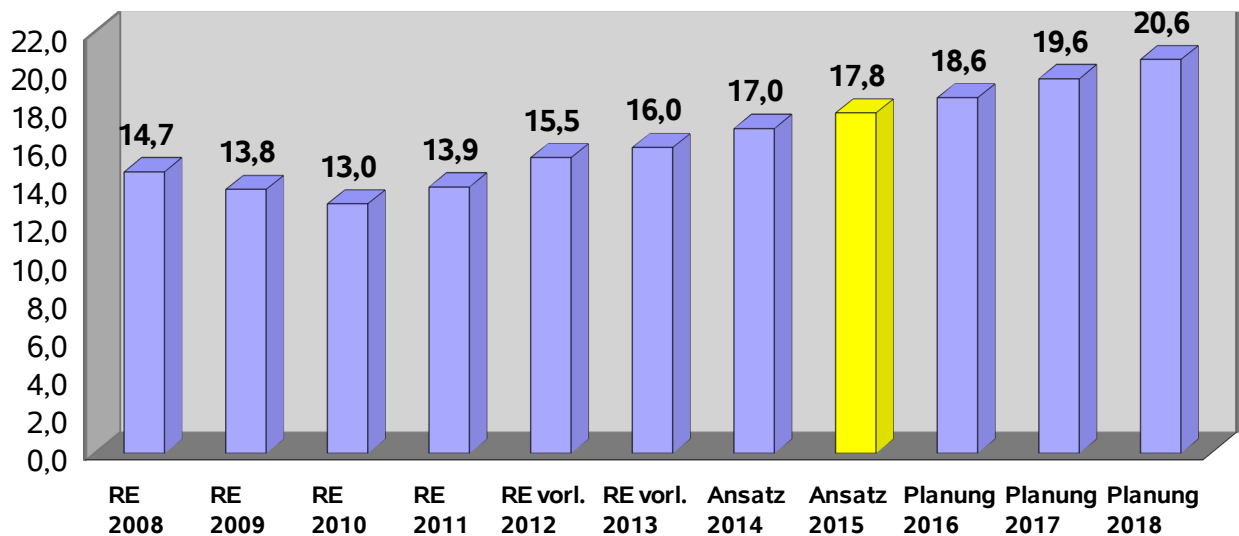
- **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer**
(Ansatz 2014 = 17.000.000 EUR)

17.769.000 EUR

Die Gemeinden erhalten wie bisher 15 % des Landesanteils an der Lohn- und Einkommensteuer sowie 12 % an dem Aufkommen der Zinsabschlagsteuer. Die Beteiligungsgröße hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Der auf der Grundlage der Daten der Mai-Steuerschätzung basierenden Orientierungsdatenerlasses des Landes errechnet sich auf der Basis der in 2014 zu erwartenden landesweiten Einzahlungen von 7,139 Mrd. EUR und einer angenommenen Veränderungsrate von 5,7 v. H. ein Landesanteil an der Einkommensteuer von 7,546 Mrd. EUR. Zwischenzeitlich hat der Städte- und Gemeindebund über den vorliegenden Entwurf neuer Schlüsselzahlen informiert. Die Schlüsselzahl für die Stadt Ibbenbüren erhöht sich demnach von 0,0023793 auf 0,0024343; dies entspricht einer Steigerung von rd. 2,3 %. Auf der Grundlage der neuen Schlüsselzahl und dem o. a. Landesanteil ergibt sich für die Stadt ein Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von rd. 18,369 Mio. EUR. Infolge der sich deutlich abzeichnenden Konjunkturverschlechterung wird in 2015 von Einnahmen in Höhe von 17,769 Mio. EUR ausgegangen.

Der Haushaltsansatz liegt damit um rd. 769 TEUR über dem Vorjahresansatz. Der Anteil an der Einkommensteuer entwickelt sich wie folgt:

Entwicklung Anteil an der Einkommensteuer (Mio. EUR)



- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** **2.680.000 EUR**
 (Ansatz 2014 = 2.143.000 EUR)

Als Ersatz für die zum 01.01.1998 abgeschaffte Gewerbesteuer und der damit verbundenen Verluste erhalten die Städte und Gemeinden eine 2,2%ige Beteiligung an der Umsatzsteuer. Die Einzahlungen aufgrund des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer werden im Jahr 2015 auf Basis der Orientierungsdaten und abgeleitet aus den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung landesweit rd. 1 Mrd. EUR betragen. Auch die Ermittlung des Anteils an der Umsatzsteuer erfolgt in den Jahren 2015 bis 2017 auf der Grundlage neuer Schlüsselzahlen. Nach Informationen des Städte- und Gemeindebundes NRW verändert sich die Schlüsselzahl von bisher 0,002185001 auf 0,002367740, dies entspricht einer Steigerung von rd. 8,9 %. Unter Zugrundelegung der neuen Schlüsselzahl und der Soforthilfe des Bundes im Vorgriff auf das Bundesteilhabegesetz (rd. 284 TEUR) errechnet sich ein Aufkommen in Höhe von rd. 2,680 Mio. EUR.

- Vergnügungssteuer** **780.000 EUR**
 (Ansatz 2014 = 752.000 EUR)

Das Aufkommen der Vergnügungssteuer resultiert im Wesentlichen aus der Aufstellung von Geldspiel- und Unterhaltungsgeräten. Der Ansatzermittlung liegt ein Steuersatz von 18 % auf die Einspielergebnisse zugrunde. Hieraus ermittelt sich ein Ansatz in Höhe von 720.000 EUR. Das Aufkommen der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen bewegt sich in einem Rahmen von rd. 60.000 EUR.

- Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich** **1.801.000 EUR**
 (Ansatz 2014 = 1.725.000 EUR)

Den Gemeinden wird zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ein Anteil von 26 % des Mehraufkommens der Umsatzsteuer zugewiesen, das dem Land nach dem Finanzausgleichsgesetz zusteht.

Die Verteilung an die Gemeinden erfolgt nach dem Einkommensteuerschlüssel. Der insgesamt auf Landesebene zur Verfügung stehende Betrag beläuft sich nach der zweiten Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 auf rd. 745 Mio. EUR. Nach Abzug des Erstattungsbetrages aus der Abrechnung des Jahres 2014 reduziert sich der Gesamtbetrag auf rd. 740 Mio. EUR. Unter Anwendung der neuen Schlüsselzahl von 0,0024343 beläuft sich der für 2015 zu erwartende Anteil auf rd. 1,801 Mio. EUR.

Zuwendungen und allgemeine Umlagen = 26.739.411 EUR

(Ansatz 2014 = 25.344.029 EUR)

Hierunter fallen insbesondere folgende Einnahmebereiche:

- **Schlüsselzuweisungen vom Land** **14.220.000 EUR**
(Ansatz 2014 = 13.736.000 EUR)

Nach der Landesverfassung besteht die zentrale Aufgabe des Finanzausgleichs darin, im Rahmen des jährlich zu verabschiedenden Gemeindefinanzierungsgesetzes den Städten und Gemeinden unter Berücksichtigung ihrer eigenen Finanzkraft eine angemessene Finanzausstattung zu gewährleisten.

Die Höhe der Schlüsselzuweisungen ist in erster Linie von der eigenen Steuerkraft abhängig. Zum Berechnungsverfahren der zu erwartenden Schlüsselzuweisungen ist anzumerken, dass ein fiktiver Bedarf, der sich im Wesentlichen nach den Komponenten Einwohnerzahl, Schülerzahl, Anzahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II, der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und einem ergänzenden Flächenansatz bemisst, ermittelt wird. Dem fiktiven Bedarf wird die Steuerkraft der Stadt, die sich aus den Grundsteuern, der Netto-Gewerbesteuer, dem Anteil an der Einkommensteuer sowie dem Umsatzsteueranteil zusammensetzt, gegenübergestellt.

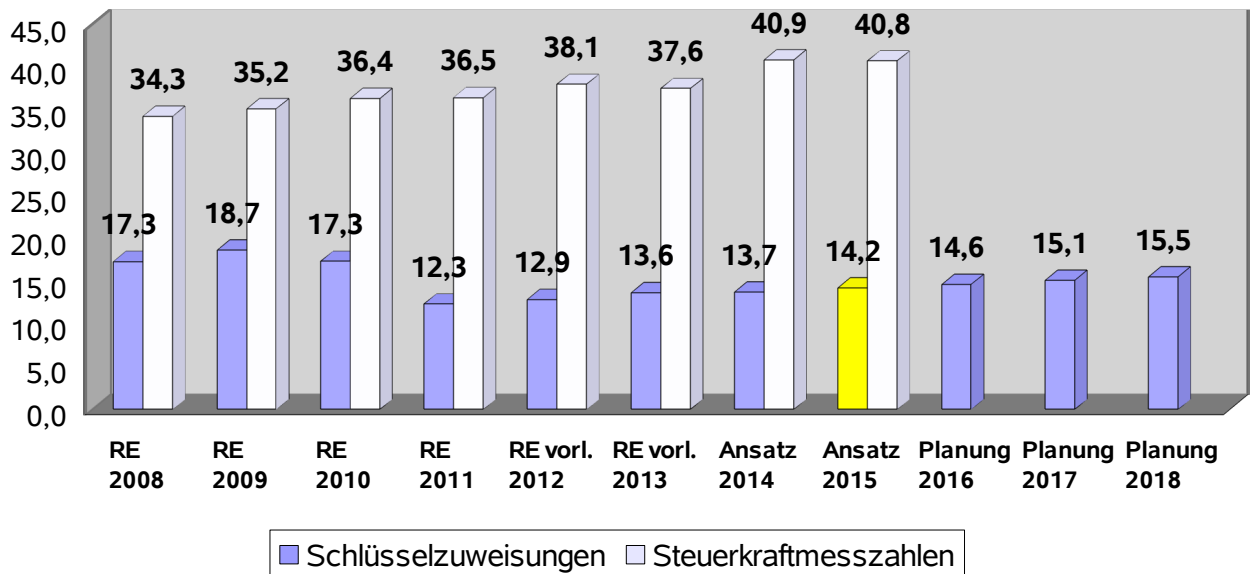
Ende Juni dieses Jahres wurden erste Eckpunkte des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2015 vorgestellt. Wie bereits eingangs erläutert, erfolgt mit dem GFG 2015 sowohl auf der Bedarfsseite als auch für die Ermittlung der fiktiven Steuerkraft eine umfangreiche Grunddatenaktualisierung.

Nach der zwischenzeitlich vorliegenden zweiten Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2015 errechnen sich für die Stadt Schlüsselzuweisungen in Höhe von rd. 14,220 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung einer entgegen dem Landesdurchschnitt (+4,3 %) gesunkenen Steuerkraft der Stadt Ibbenbüren (-0,3 %) liegen die Schlüsselzuweisungen um rd. 484 TEUR über dem Vorjahresniveau.

Die anteiligen Schlüsselzuweisungen für die Außenstelle der Heinrich-Hoffmann-Schule für Kranke am Klinikum Ibbenbüren belaufen sich in 2015 auf rd. 4.700 EUR.

Die Schlüsselzuweisungen entwickeln sich in Abhängigkeit der Steuerkraft wie folgt:

Entwicklung Schlüsselzuweisungen und Steuerkraftmesszahlen (Mio. EUR)



- Zuweisungen vom Land** **7.248.573 EUR**
 (Ansatz 2014 = 6.573.169 EUR)

Die Zuweisungen beinhalten insbesondere den Landesanteil der Betriebskostenzuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder und den Ersatz von Elternbeiträgen. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr basiert insbesondere auf einer Erhöhung bei den Zuweisungen für die Betriebskostenförderung der Kindertageseinrichtungen.

- Zuweisungen vom Land (Anteil aus der Schulpauschale für Zwecke der laufenden Verwaltungstätigkeit)** **900.000 EUR**
 (Ansatz 2014 = 600.000 EUR)

Zur Verringerung des Defizits im Ergebnisplan ist vorgesehen, in 2015 einen erhöhten Anteil der Schulpauschale für konsumtive Zwecke zu verwenden. Nach Auswertung der Maßnahmen des Bauprogramms steht von der insgesamt zur Verfügung stehenden Schulpauschale in Höhe von rd. 1,542 Mio. EUR ein Teilbetrag in Höhe von 900.000 EUR dem Ergebnisplan zur Finanzierung laufender Verwaltungstätigkeiten zur Verfügung.

- Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen** **3.993.500 EUR**
 (Ansatz 2014 = 3.999.000 EUR)

Sofern sich Dritte (hier treten insbesondere Bundes- und Landesbehörden in Erscheinung) an der Finanzierung von Anlagevermögen durch entsprechende Zuwendungen in unterschiedlichen Aufgabenfeldern beteiligt haben, stehen den Abschreibungen in Höhe dieses Finanzierungsanteils entsprechende Erträge gegenüber. Die Veränderungen ergeben sich aus Fortschreibungen im Rahmen der Anlagenbuchhaltung.

Sonstige Transfererträge = 1.907.500 EUR (Ansatz 2014 = 1.567.100 EUR)

Leistungen der Stadt an Dritte, die die Stadt ersetzt bekommt, werden als Transfererträge ausgewiesen. Im vorliegenden Fall handelt es sich ausschließlich um den Ersatz von sozialen Leistungen in Einrichtungen bzw. außerhalb von Einrichtungen im Bereich der erzieherischen Jugendhilfe. Steigende Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr führen zu einem entsprechenden Anstieg der Erstattungsleistungen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte = 18.096.145 EUR

(Ansatz 2014 = 17.217.750 EUR)

Hier werden Verwaltungsgebühren für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen und Amtshandlungen, Benutzungsgebühren (insbesondere Einnahmen aus Entwässerungs- und Niederschlagswassergebühren) und ähnliche Entgelte erfasst. Darüber hinaus sind auch die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge auszuweisen. Sofern Dritte sich an der Finanzierung von Anlagevermögen durch Beiträge beteiligt haben, stehen den Abschreibungen in Höhe dieses Finanzierungsanteils entsprechende Erträge gegenüber. Berücksichtigt sind auch die Bereiche „Abwasser“ und „Gemeindestraßen“.

Die Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelte steigen gegenüber dem Vorjahr um rd. 1,172 Mio. EUR (insbesondere Mehrerträge bei den Entwässerungsgebühren, der Niederschlagswassergebühr, den Gebühren im Bereich der Parkhäuser, den Entgelten für die Unterbringung von Asylbewerbern und den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen).

Privatrechtliche Leistungsentgelte = 3.231.739 EUR

(Ansatz 2014 = 2.993.489 EUR)

Die Stadt beschafft ihre Finanzmittel nach § 77 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW auch aus Entgelten für erbrachte Leistungen. Wenn diesen Leistungen ein privates Rechtsverhältnis zugrunde liegt (z. B. Erträge aus Verkäufen, aus Mieten und Pachten sowie sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte), sind diese als Erträge auszuweisen. Der Ansatz erhöht sich u. a. aufgrund von Mehrerträgen aus dem Verkauf von Grundstücken im Umlaufvermögen.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen = 5.452.470 EUR

(Ansatz 2014 = 4.882.788 EUR)

Diesem Bereich sind Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen zuzuordnen, die die Stadt aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet.

Die Kostenerstattungen des Kreises für die Personal- und Sachkosten im Bereich der Grundversicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch SGB, des Feuerschutzes und des Rettungsdienstes sowie die Erstattung des Landes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bilden einen eindeutigen Schwerpunkt.

Sonstige ordentliche Erträge = 3.690.603 EUR

(Ansatz 2014 = 4.008.754 EUR)

Die sonstigen ordentlichen Erträge stellen ein Auffangbecken für alle Ertragsarten dar, die in den übrigen Ertragspositionen nicht abgebildet werden können.

Den sonstigen ordentlichen Erträgen sind im Wesentlichen folgende Erträge zugeordnet:

- Konzessionsabgaben (Strom und Gas) 1.990.000 EUR
- Bußgelder 244.600 EUR
- Säumniszuschläge 142.300 EUR
- Sonstige nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge 606.800 EUR
Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der Auflösung der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsgebühren sowie erhaltene investive Zuwendungen für die Weiterleitung an Schulen (Konjunkturpaket II) und Kindergärten.

- Erträge aus internen Dienstleistungen mit Umsatzsteuerpflicht
Es handelt sich um bisher als interne Verrechnung geführte Beträge - Nutzungsentgelte für Schulen und Sportvereine im Bäderbereich -, die unter Berücksichtigung einer notwendigen Nettoausweisung auf besonderen Konten zu führen sind. 261.157 EUR
- Andere sonstige ordentliche Erträge - zahlungswirksam -
Erfasst sind insbesondere Zinserträge aus der Gewerbesteuvollverzinsung. 150.000 EUR

Aktivierete Eigenleistungen = 452.200 EUR

(Ansatz 2014 = 444.600 EUR)

Sofern durch eigenes Personal der Kernverwaltung Anlagevermögen geschaffen wird, ist der Gegenwert der Vermögensbildung hier nachzuweisen. Konkret handelt es sich im Wesentlichen um die Verrechnung von Personalkosten im Abwasserbereich. Im Rahmen der Fortschreibung der Gebührenkalkulation wird eine Anpassung des Ansatzes vorgenommen.

Die ordentlichen Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

Personalaufwendungen = 27.484.619 EUR

(Ansatz 2014 = 26.103.571 EUR)

Die Personalaufwendungen stellen den zweitgrößten Aufwandsposten dar. Hierzu gehören alle anfallenden Aufwendungen für die Besoldung von Beamten, Vergütung der tariflich Beschäftigten sowie von weiteren Kräften, die aufgrund von Honorarverträgen beschäftigt werden. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten, z. B. Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zur Zusatzversorgung, Beihilfen und Versorgungskassenbeiträge.

Die Zuführungen zu Pensionsrückstellungen sowie Zuführungen zu den Beihilferückstellungen sind ebenfalls den Personalaufwendungen zuzuordnen. Den Rückstellungsbeträgen liegen entsprechende Gutachten der Versorgungskasse zugrunde.

Die weiterhin äußerst schwierige Finanzlage macht es erforderlich, abweichend von den tatsächlichen Berechnungen die Personalkostenansätze im Tarifbereich pauschal um 250.000 EUR zu kürzen. Inwieweit der eingeplante Kürzungsbetrag erreicht werden kann, hängt maßgeblich von den sich tatsächlich ergebenden Krankheitszeiten ohne Entgeltfortzahlung, den Stellenvakanzen und der Anzahl der Anträge auf Sonderurlaub gegen Jahressonderzahlung ab.

Die kalkulierten Personalaufwendungen für das Jahr 2015 teilen sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt auf:

- Dienstaufwendungen - Beamte - 5.588.500 EUR

Bei den Dienstaufwendungen für Beamte ist ein ganzjähriger Erhöhungsbetrag aus 2014 in Höhe von rd. 65.000 EUR für die zeitversetzte Anhebung der Besoldung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren Dienstes zu berücksichtigen. Für 2015 wurden alle bekannten Veränderungen einschließlich der Veränderungen aus dem Stellenplan berücksichtigt und eine lineare Erhöhung der Dienstbezüge von rd. 2,5 % (rd. 134.000 EUR) eingeplant.

- Zuführungen zu sonstigen Rückstellungen und Wertminderungen aus sonstigen Forderungen für Beamte nach dem Beamtenversorgungsgesetz

Ansprüche des aufnehmenden Dienstherrn sind jährlich anzupassen. Es erfolgte eine Neuberechnung durch die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse.

36.608 EUR
- Dienstaufwendungen - Tariflich Beschäftigte -

Bei den Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte wurden ebenfalls alle tatsächlichen Veränderungen aus 2014, die sich in 2015 noch finanziell auswirken, und alle bisher bekannten Veränderungen einschließlich der Veränderungen aus dem Stellenplan für 2015 berücksichtigt. Für lineare Erhöhungen wurden auf der Grundlage des geltenden Tarifvertrages ganzjährig 2,5 % (rd. 300.000 EUR) berücksichtigt. Unter Berücksichtigung pauschaler Kürzungsvorgaben ergibt sich der nebenstehende Betrag.

13.947.000 EUR
- Dienstaufwendungen - Sonstige Beschäftigte -

Es handelt sich hierbei insbesondere um Aufwendungen für Honorarkräfte.

674.975 EUR
- Beiträge zu Zusatzversorgungskassen - Tariflich Beschäftigte -

Die Beiträge richten sich nach den Veränderungen bei den Entgelten für tariflich Beschäftigte. Der Beitragssatz beträgt einschließlich des Sanierungsgeldes rd. 8,4 %.

1.176.100 EUR
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung - Tariflich Beschäftigte -

Die Beiträge richten sich nach den Veränderungen bei den Entgelten für tariflich Beschäftigte. Die Beiträge wurden mit 20,0 % berücksichtigt.

2.818.300 EUR
- Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Aktive

Der Ansatz errechnet sich nach der Anzahl der aktiven Beamtinnen/Beamten und Versorgungsempfängerinnen/Versorgungsempfänger mit einem Umlagesatz für jede Person. Der Ansatz musste aufgrund der aktuellen Fallzahlen und Aufwendungen je Person um insgesamt rd. 99.700 EUR auf 751.300 EUR angehoben werden.

751.300 EUR
- Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Aktive

Dem veranschlagten Betrag liegt die Berechnung durch die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse zugrunde. Hierbei wurde eine lineare Erhöhung von 2,5 % angenommen.

2.036.780 EUR
- Zuführungen zu den Beihilferückstellungen - Aktive -

Der Ansatzermittlung liegt die Berechnung durch die Westfälisch-Lippische Versorgungskasse zugrunde. Hierbei wurde eine lineare Erhöhung von 2,5 % angenommen.

455.056 EUR
- Insgesamt:

27.484.619 EUR

Im Interesse der Vergleichbarkeit in Abzug zu bringende Pensions- und Beihilferückstellungen (2.036.780 EUR + 455.056 EUR)

2.491.836 EUR

Verbleibender Ansatz 2015:

24.992.783 EUR

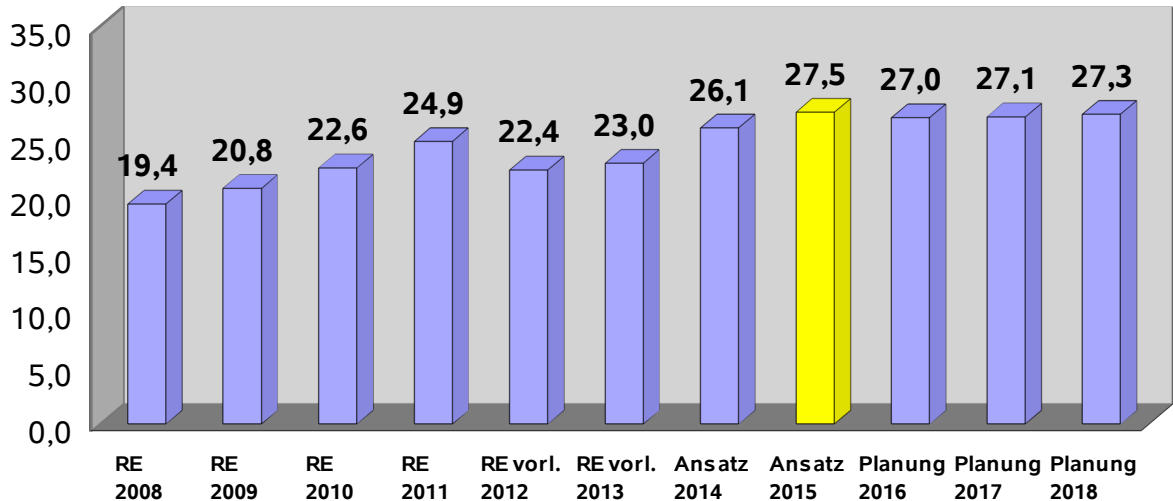
Ansatz 2014:

23.756.296 EUR

Mehrbetrag 2015:

1.236.487 EUR

Entwicklung Personalaufwendungen (Mio. EUR)



Versorgungsaufwendungen = 2.150.000 EUR

(Ansatz 2014 = 2.000.000 EUR)

Hierzu gehören alle anfallenden Versorgungsbezüge, auch für Angehörige des ausgeschiedenen Personals, soweit die Aufwendungen nicht bereits durch Rückstellungen berücksichtigt wurden. Ebenso sind weitere Aufwendungen (z. B. Beiträge zur Sozialversicherung, Beihilfen) einzubeziehen.

Die Beiträge zur Versorgungskasse sind nach dem Haushaltsrecht den ehemaligen Bediensteten zuzurechnen. Die Berechnung des Gesamtbestandes der Pensionsrückstellung für Versorgungsempfänger erfolgt unter Berücksichtigung dieser Position.

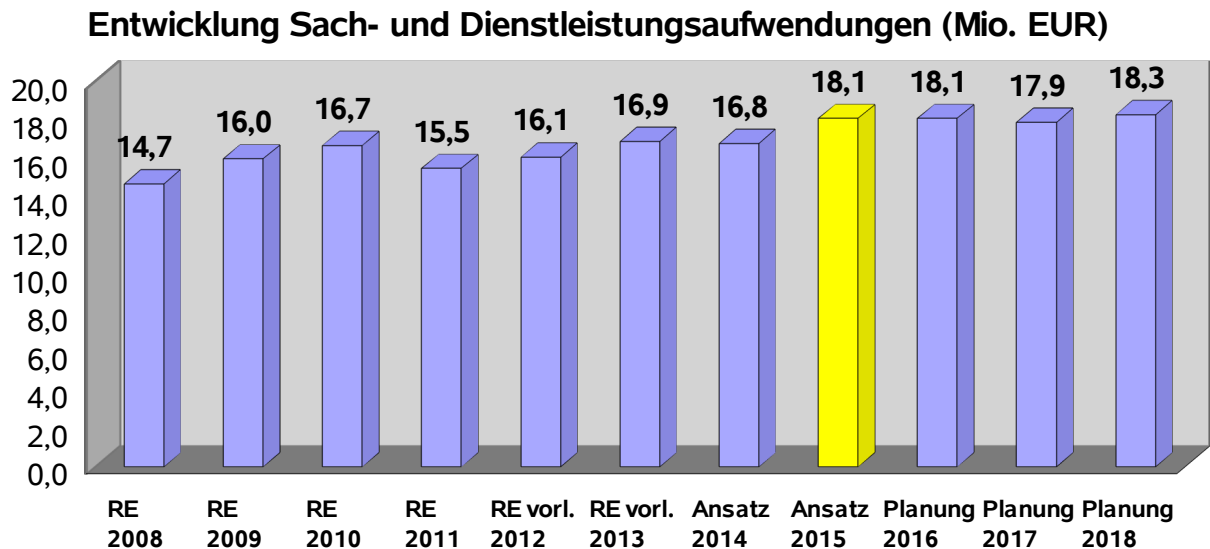
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen = 18.094.744 EUR

(Ansatz 2014 = 16.806.114 EUR)

Der Gesamtbetrag der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzt sich wie folgt zusammen:

- Erstattungen an das Land 60.000 EUR
Es handelt sich um Erstattungsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.
- Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände 113.000 EUR
Es handelt sich um Erstattungsleistungen zugunsten des Kreises Steinfurt aus der Mitnutzung der Kreissporthalle sowie Leistungen für die Inanspruchnahme der Kreisschlauchpflgerei und Atemschutzgerätewerkstatt.

- Erstattungen an verbundene Unternehmen, Sondervermögen und Beteiligungen 4.202.650 EUR
 Erfasst sind hier die Erstattungen für Leistungen des Bau- und Servicebetriebes. Der Erstattungsbetrag erhöht sich gegenüber dem Ansatz 2014 um 178.500 EUR. Hierbei ist bereits die Zielvereinbarung zur Reduzierung des Aufwands um 150.000 EUR berücksichtigt.
- Erstattungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen 72.900 EUR
 Es handelt sich um Erstattungsleistungen zugunsten des Wasserversorgungsverbandes bzw. der RWE.
- Erstattungen an private Unternehmen 110.000 EUR
 Erstattung Betriebsführungsaufwendungen für das Freibad Laggenbeck. Unter Berücksichtigung der an die Stadt weitergeleiteten Eintrittsgelder und Steuerzahlungen verbleiben Kosten der Betriebsführung in Höhe von 78.000 EUR (netto). Auf die Drucksache Nr. 175/2012 wird verwiesen.
- Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen und des Infrastrukturvermögens 4.849.580 EUR
 Diese Position umfasst im Wesentlichen die Betriebskosten wie Heizung, Reinigung, Strom und Wasser/Abwasser.
- Unterhaltung der Grundstücke, baulichen Anlagen und des Infrastrukturvermögens 5.440.660 EUR
 Hierzu gehören die Aufwendungen für die Unterhaltung eigener, gemieteter oder gepachteter Gebäude, Grundstücke und Anlagen sowie der zu den Gebäuden gehörenden Grün- und Außenanlagen. Auf die Einzelmaßnahmen der Bauunterhaltungsprogramme wird verwiesen.
- Aufwendungen für die Unterhaltung der Fahrzeuge 321.620 EUR
 Die Aufwendungen für die Haltung der Fahrzeuge beinhalten die Reparatur- und Wartungskosten sowie Treibstoff.
- Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens 727.084 EUR
 Hier werden die Kosten für die Beschaffung und Unterhaltung der Büromaschinen und Einrichtungsgegenstände, der EDV und sonstigen Ausstattungsgegenstände erfasst.
- Lernmittel 220.000 EUR
 Die Stadt als Schulträger hat entsprechend den Bestimmungen des Lernmittelfreiheitsgesetzes die gesetzlich festgelegten Aufwendungen im Rahmen der Lernmittelfreiheit zu erbringen.
- Aufwendungen für Sachleistungen 11.400 EUR
- Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen 1.965.850 EUR
 Hier sind u. a. die Schülerbeförderungskosten erfasst.



Bilanzielle Abschreibungen = 10.148.700 EUR

(Ansatz 2014 = 10.066.200 EUR)

Der Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung des Anlagevermögens entsteht, wird über die Abschreibungen erfasst. Sie sind während der Nutzungsdauer des angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstandes jährlich zu ermitteln und auf der Basis der Bewertung in der Eröffnungsbilanz hier nachzuweisen. Nicht mehr ausgewiesen werden hingegen kalkulatorische Abschreibungen auf der Basis fortgeschriebener Wiederbeschaffungswerte. Diese sind jedoch weiterhin - ebenso wie die kalkulatorischen Zinsen - Grundlage der Gebührenkalkulation. Daher ergeben sich in den entsprechenden Bereichen (z. B. Abwasser, Friedhofswesen) bilanzielle Erträge.

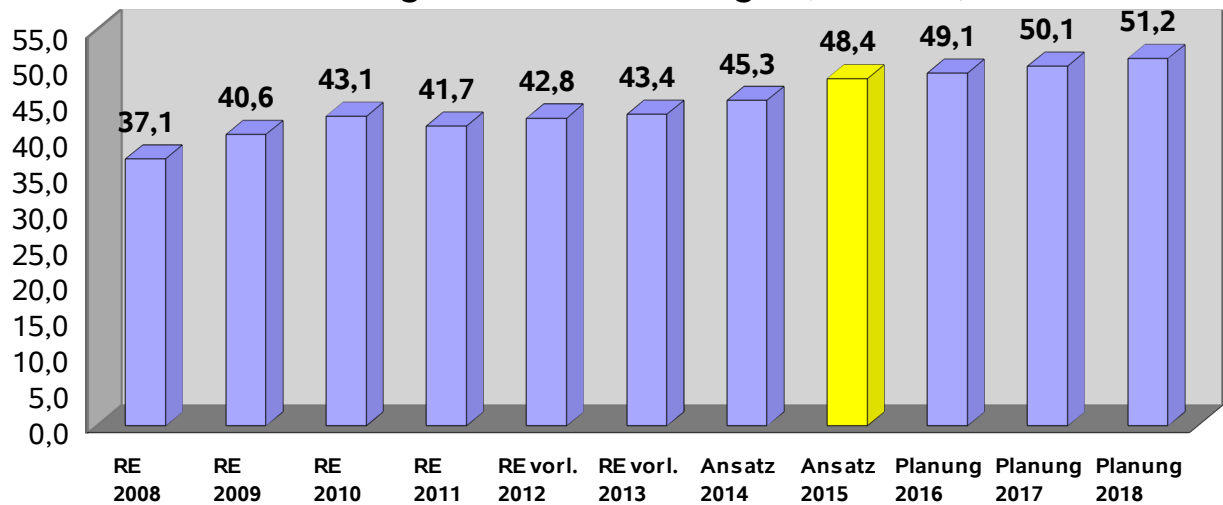
Für die Ersatzbeschaffung von Vermögensgegenständen in Festwerten ist ein Gesamtaufwand von 178.200 EUR berücksichtigt worden. Darauf hinzuweisen ist, dass die in Festwerten bewerteten Vermögensgegenstände keiner linearen Abschreibung unterliegen. Der durch die Abnutzung verursachte Aufwand bemisst sich nach dem Wert der Ersatzbeschaffungen der Periode. Gleichzeitig stellen die Ersatzbeschaffungen investive Vorgänge dar und werden im Teilfinanzplan B („Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgesetzten Wertgrenze“) ausgewiesen. Festwerte für das bewegliche Vermögen wurden gebildet für Standardbüroarbeitsplätze, arbeitsplatzgebundene EDV, Standardklasseneinrichtungen in Schulen und die Medienausstattung in der Stadtbücherei.

Transferaufwendungen = 48.358.631 EUR

(Ansatz 2014 = 45.282.267 EUR)

Die „Transferaufwendungen“ stellen die mit Abstand größte Aufwandsposition im städtischen Haushalt dar. Als Transferaufwendungen werden Übertragungen der Kommune an den öffentlichen oder privaten Bereich erfasst. Während bei den typischen Transfers an natürliche Personen (Sozialtransfers) diese ohne den Anspruch auf eine Gegenleistung erfolgt, kann bei Zuweisungen und Zuschüssen eine Gegenleistung vereinbart sein. Unter diese Aufwandsposition fallen insbesondere Zuweisungen und Zuschüsse, Sozialtransfers, die Kreisumlage, Umlagen im Rahmen des Steuerverbundes sowie Schuldendiensthilfen.

Entwicklung Transferaufwendungen (Mio. EUR)



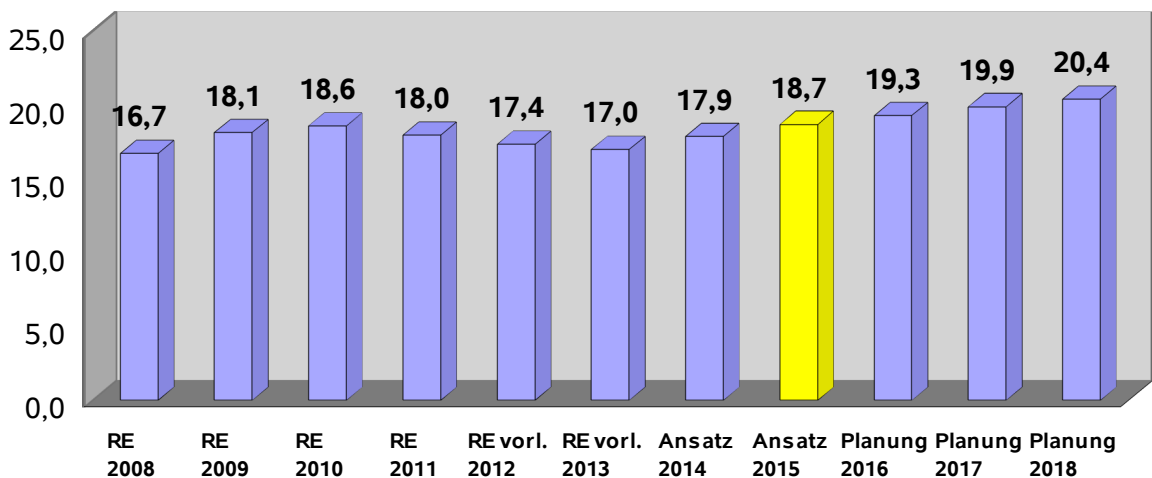
Die Transferaufwendungen berücksichtigen u. a. folgende wesentliche Positionen:

- Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände 1.733.500 EUR
 Als Finanzierungsbeteiligung der Stadt an den kommunalen Aufwendungen nach dem SGB II sind Mittel in Höhe von 1.730.000 EUR berücksichtigt worden (2014: 1.500.000 EUR).
- Zuweisungen an Zweckverbände 171.500 EUR
 Erfasst sind hier die Beiträge an Unterhaltungsverbände, Wasser- und Bodenverbände.
- Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen 511.000 EUR
 Als Aufwand sind hier die Zuschüsse an die Stadtmarketing Ibbenbüren GmbH sowie an die RVM (ungedekte Kosten des Stadtverkehrs) erfasst.
- Zuschüsse an übrige Bereiche 12.906.531 EUR
 Insbesondere im Bereich der gesetzlichen Betriebskostenzuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder ergeben sich Mehraufwendungen in Höhe von rd. 872.000 EUR.
- Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen in und außerhalb von Einrichtungen 8.361.400 EUR
 Insgesamt sind hier die Aufwendungen für die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII erfasst. Gegenüber dem Haushaltsansatz 2014 in Höhe von 7.806.600 EUR ergibt sich ein Mehraufwand in Höhe von 554.800 EUR.
- Sonstige soziale Leistungen 2.201.500 EUR
 Die Aufwendungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz steigen gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 um rd. 482.000 EUR auf 1.532.000 EUR. Für die Förderung der Schulsozialarbeit werden haushaltsmäßig Mittel in Höhe

von 140.000 EUR veranschlagt (Mehraufwand gegenüber dem Haushaltsjahr 2014: 23.000 EUR). Minderaufwendungen ergeben sich bei den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe von 20.000 EUR.

- **Gewerbsteuerumlage** 1.393.000 EUR
 Der Aufwandsermittlung liegt ein Vervielfältiger von 35 Punkten zugrunde. Die Berechnung basiert auf dem zu erwartenden Gewerbesteueraufkommen.
- **Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit (Erhöhungsbetrag Gewerbesteuerumlage)** 1.353.000 EUR
 Anpassung des Ansatzes unter Berücksichtigung der zu erwartenden Gewerbesteuereinnahmen. Der Aufwandsermittlung liegt ein Vervielfältiger von 34 Punkten zugrunde.
- **Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände** 18.712.000 EUR
 Auf der Grundlage eines Hebesatzes von 34,0 v. H. ist bei Umlagegrundlagen von 55.034.087 EUR entsprechend der 2. Modellrechnung zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2015 eine Kreisumlage in Höhe von rd. 18.712.000 EUR zu zahlen. Damit erhöht sich die Kreisumlage gegenüber dem Jahr 2014 um rd. 733.000 EUR.

Entwicklung Kreisumlage (Mio. EUR)



- **Sonstige Transferaufwendungen** 565.000 EUR
 Die Beteiligung der Kommunen an den Investitionskosten für den Krankenhausbereich wird im Wege einer einwohnerbezogenen Umlage realisiert.
- **Aufwendungen aus der Auflösung von Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) für geleistete Zuschüsse** 417.200 EUR
 Hier sind die Auflösungsbeträge für geleistete Investitionszuwendungen mit mehrjähriger Zweckbindung auszuweisen.

Sonstige ordentliche Aufwendungen = 5.111.076 EUR

(Ansatz 2014 = 4.859.563 EUR)

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen umfassen alle Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen, den Zinsen und ähnlichen Aufwendungen oder den außerordentlichen Aufwendungen zuzuordnen sind. Hierzu gehören die Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände aber auch die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit. Ein erheblicher Anteil entfällt auf Mieten und Pachten. Letztlich sind hier die Aufwendungen für die Versicherungsbeiträge für die Schülerinnen und Schüler sowie für die Fahrzeuge veranschlagt.

Für die nachfolgenden wesentlichen Bereiche ergeben sich folgende Aufwendungen:

- Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung 152.330 EUR
- Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit
(insbesondere Aufwandsentschädigung, Verdienstaufschlag etc.
- Rats- und Ausschussmitglieder -) 399.500 EUR
- Mieten und Pachten 611.130 EUR
- Sachverständigen-, Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten 594.350 EUR
Unter anderem Verfilmung des Kanalnetzes (250.000 EUR),
Erstellung einer Machbarkeitsstudie im Rahmen der Kohle-
konversion (105.000 EUR), Kosten Einzelhandels- und Zentren-
konzept (25.000 EUR), Klimaschutzkonzept (25.000 EUR),
Spielplatzleitplanung (20.000 EUR), Begleitung Konzessions-
vergabeverfahren Strom und Gas (20.000 EUR), Sach- und
Beraterkosten europaweite Ausschreibung Versicherungen
(19.000 EUR), Planungskosten für die Gestaltung des Nike-
Geländes (10.000 EUR) etc.
- Sonstige Geschäftsaufwendungen 523.630 EUR
- Versicherungsbeiträge 679.170 EUR
- Sonstige Abgaben und Aufwendungen 183.500 EUR
Der Ansatz berücksichtigt die voraussichtlich in 2015 an das Land
abzuführenden Abwasserabgaben.
- Übrige weitere sonstige Aufwendungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit 931.880 EUR
- Aufwendungen aus internen Dienstleistungen ohne Vorsteuerabzug,
denen umsatzsteuerpflichtige Erträge gegenüberstehen 245.256 EUR
Es handelt sich um Entgelte der Schulen und Sportvereine für die
Benutzung der Bäder.

Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit = -3.850.602 EUR

(Differenz ordentliche Erträge/ordentliche Aufwendungen)

Finanzerträge = 248.330 EUR

Die veranschlagten Finanzerträge setzen sich im Wesentlichen aus einer Gewinnzuführung des Bau- und Servicebetriebes und Zinserträgen aus angelegten Erlösen aus der Veräußerung von RWE-Aktien sowie sonstigen Zinserträgen von Kreditinstituten zusammen.

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen = 1.016.800 EUR

Hier sind im Wesentlichen Zinsaufwendungen (einschließlich Zinsaufwendungen für Gewerbesteuerfullverzinsung) auszuweisen. Gegenüber dem Haushaltsansatz 2014 wird sich der Gesamtaufwand in 2015 um rd. 81 TEUR reduzieren.

Finanzergebnis = -768.470 EUR

(Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen abzüglich Finanzerträge)

Ordentliches Ergebnis

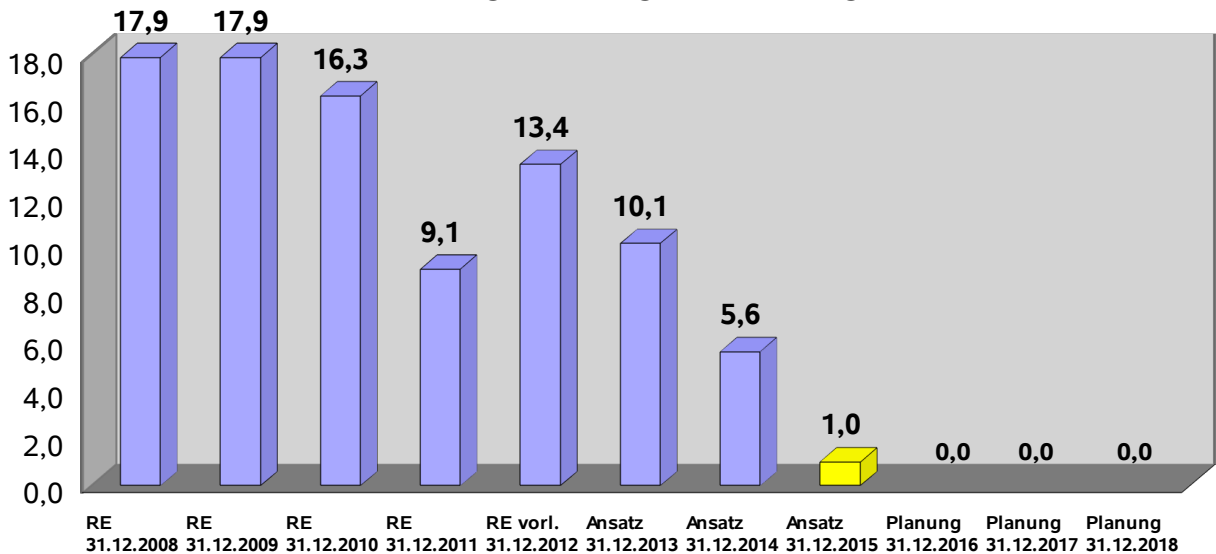
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.850.602 EUR
Finanzergebnis	- <u>768.470 EUR</u>
Jahresergebnis:	-4.619.072 EUR

Gesamtbeurteilung des Ergebnisplanes

Der Ergebnisplan 2015 ist weiterhin maßgeblich von der Unterfinanzierung im Rahmen des Gemeindefinanzausgleichs beeinträchtigt. Entgegen der bisherigen Ankündigung, den Faktor zur Ermittlung des Soziallastenansatzes schrittweise wieder zurückzuführen, sieht das GFG 2015 wiederum eine Anhebung des Faktors vor. Aufgrund der erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegenden Anzahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften führt die Anhebung des Faktors zu beträchtlichen Einnahmeausfällen für die Stadt Ibbenbüren. Trotz einer entgegen dem Landesdurchschnitt gesunkenen Steuerkraft der Stadt Ibbenbüren fällt die Steigerung der Schlüsselzuweisungen erheblich moderater aus als zunächst angenommen. Obwohl sich die Gewerbesteuererträge im Durchschnitt der letzten Jahre stetig positiv entwickelten, ist hier aufgrund der sich abzeichnenden verschlechterten konjunkturellen Lage mit erhöhten Risiken zu rechnen. Es ist außerdem davon auszugehen, dass auch die Steigerungen beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer erheblich geringer ausfallen, als in den Orientierungsdatenerlass des Landes angenommen. Den nur moderat steigenden Erträgen stehen erhöhte Steigerungen bei den Personalaufwendungen, den Aufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen und erheblich steigende Transferaufwendungen gegenüber.

Die vorgenannten Veränderungen führen zu einem negativen Jahresergebnis in Höhe von rd. 4,6 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der bisherigen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage kann lediglich der Haushaltsausgleich für das Jahr 2015 noch durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage sichergestellt werden. Der Haushalt gilt demnach gem. § 75 Abs. 2 GO NRW als ausgeglichen. Für den Ausgleich der Fehlbedarfe in den Finanzplanungsjahren 2016 bis 2018 ist auf eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage zurückzugreifen. Die künftigen Haushalte unterliegen daher der Genehmigungspflicht der Aufsichtsbehörde. Auf die Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals gem. § 1 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO (Seite H 4) wird verwiesen.

Entwicklung der Ausgleichsrücklage (Mio. EUR)



B) Finanzplan

Im doppischen Haushaltsrecht ist die Planung der Einzahlungen und Auszahlungen - insbesondere für Investitionen - von besonderer Bedeutung. In der gemeindlichen Haushaltswirtschaft gewährleistet der Finanzplan durch die Aufnahme aller Zahlungen aussagekräftige Informationen über die tatsächliche finanzielle Lage der Gemeinde.

Mit dem Finanzplan werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Zeitraumbezogene Abbildung sämtlicher Zahlungsströme (Ein- und Auszahlungen)
- Darstellung der Finanzierungsquellen (Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsrechnung)
- Darstellung der Veränderung des Zahlungsmittelbestandes
- Ermächtigung für investive Einzahlungen und Auszahlungen
- Nutzung der Finanzrechnung für die Finanzstatistik

Für den Finanzplan gilt - anders als im Ergebnisplan - das Kassenwirksamkeitsprinzip. Eine Periodenabgrenzung findet nicht statt, so dass alle voraussichtlich eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen zu erfassen sind.

Der Finanzplan wird in Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit aufgeteilt, damit die Finanzvorgänge nachvollzogen werden können. Diese Form erhöht damit auch die Übersichtlichkeit, weil Zwischensummen ausgewiesen werden. Er stellt damit die Ermächtigungsgrundlage für die Einzahlungen und Auszahlungen dar, die nicht gleichzeitig als Erträge oder Aufwendungen im Ergebnisplan zu veranschlagen sind. Insbesondere handelt es sich dabei um Ermächtigungen für Investitionen.

Gesamtfinanzplan

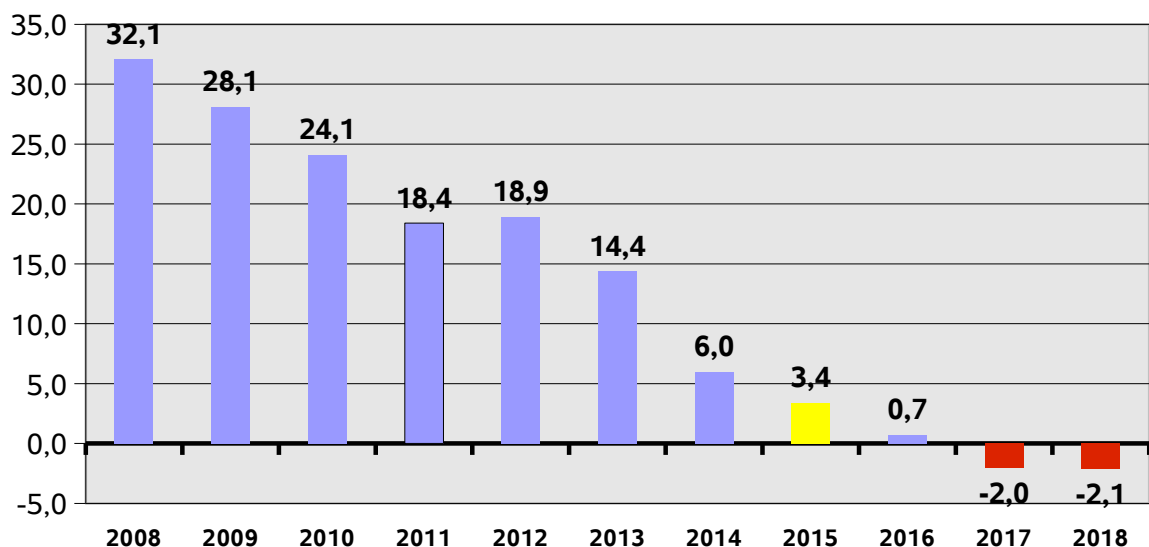
Der Gesamtfinanzplan beinhaltet die Darstellung aller geplanten Ein- und Auszahlungen und gibt einen Überblick über die Liquiditätslage der Kommune. Der liquide Mittelbestand ist im Gesamtfinanzplan noch nicht ausgewiesen, da die Finanzrechnungskonten noch nicht abgeschlossen sind. Der liquide Mittelbestand beläuft sich zum 31.12.2014 unter Berücksichtigung des eingeplanten Betrages für Ermächtigungsübertragungen aus 2013 in Höhe von voraussichtlich rd. 3,9 Mio. EUR sowie der Neuveranschlagungen von Maßnahmen im Haushalt 2015 in Höhe von rd. 1,2 Mio. EUR auf voraussichtlich 6,0 Mio. EUR. Der Gesamtfinanzplan 2015 stellt sich wie folgt dar:

Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	98.071.984 EUR
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	<u>-99.845.696 EUR</u>
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.773.712 EUR
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	9.316.300 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-28.118.880 EUR</u>
Saldo aus Investitionstätigkeit	-18.802.580 EUR
Aufnahme von Darlehen	21.660.000 EUR
Tilgung von Darlehen	<u>-3.698.000 EUR</u>
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	17.962.000 EUR
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-2.614.292 EUR

Die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit entsprechen überwiegend den Ertrags- und Aufwandsarten des Gesamtergebnisplanes, da die Erträge und Aufwendungen im Wesentlichen auch zahlungswirksam sind. Abweichungen ergeben sich bei den Erträgen beispielsweise durch die nicht zahlungswirksame Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen, Beiträgen und Verkaufserlösen über Buchwert. Bei den Aufwendungen resultieren die Differenzen im Wesentlichen aus den Abschreibungen sowie der Zuführung zu Rückstellungen (z. B. Rückstellungen für Pensionen, Unterhaltungsaufwendungen).

Im Finanzplan sind bei den Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (ergebnisneutral) für die Inanspruchnahme von Instandhaltungsrückstellungen Ermächtigungen in Höhe von insgesamt 197 TEUR, für den Bereich der übrigen Rückstellungen rd. 58 TEUR sowie für die Pensions- und Beihilferückstellungen 2,333 Mio. EUR ausgewiesen. Hinsichtlich der Veranschlagung der Einzelmaßnahmen wird auf die Erläuterungen in den jeweiligen Teilergebnisplänen verwiesen.

Entwicklung Bestand liquide Mittel (Mio. EUR)



Teilfinanzplan

Der Teilfinanzplan besteht aus zwei Teilen:

a) Teilfinanzplan A (Zahlungsübersicht) - produktorientiert -

Der Teil A enthält die Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen nach Arten einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungsermächtigungen.

b) Teilfinanzplan B (Planung einzelner Investitionsmaßnahmen) - produktorientiert -

Der Teil B enthält die Planung der einzelnen Investitionsmaßnahmen oberhalb der vom Rat festgesetzten Wertgrenzen mit den diesen zugeordneten Ein- und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen. Außerdem sind die investiven Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen unterhalb der vom Rat festgesetzten Wertgrenzen erfasst.

Die Investitionstätigkeit nach dem Finanzplan

1. Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen 4.174.000 EUR

Die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen setzen sich wie folgt zusammen:

- Investitionspauschale	1.860.000 EUR
- Schul-/Bildungspauschale nach GFG	1.542.000 EUR
- Zuweisung Land für Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung des Betreuungsangebotes von Kindern unter drei Jahren	150.000 EUR
- Zuweisung Land für den Bau von Radwegen	143.500 EUR
- Sportpauschale	139.000 EUR
- Baukostenzuschuss für die Entsorgung von Abwässern	110.000 EUR
- Zuweisung Land für die Errichtung von Buswarteallen	108.000 EUR
- Feuerschutzsteuerpauschale	105.500 EUR
- Sonstige Zuwendungen investive Maßnahmen	16.000 EUR

2. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen 2.703.950 EUR

Der Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

- Erlöse aus der Veräußerung von Industrie- und Gewerbegrundstücken sowie von Wohnbaugrundstücken	2.680.250 EUR
- Veräußerungserlöse Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	23.700 EUR

3. Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten 2.049.000 EUR

Erschließungsbeiträge nach dem BauGB und Anliegerbeiträge nach § 8 KAG machen einen Anteil in Höhe von 1.518.000 EUR aus, während auf den Entwässerungsbereich Anschlussbeiträge in Höhe von 384.000 EUR entfallen. Letztlich sind in der Gesamtsumme Beiträge für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in Höhe von 121.500 EUR sowie Ablösebeiträge für Kfz-Einstellplätze in Höhe von 25.500 EUR enthalten.

4. Sonstige Investitionseinzahlungen 389.350 EUR

Kostenerstattungen für Haus- und Grundstücksanschlüsse und im Rahmen der Druckentwässerung sowie Tilgungsleistungen von Darlehen von Sondervermögen werden hier ausgewiesen.

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Ifd. Nr. 1 - 4) 9.316.300 EUR

5. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden 1.700.100 EUR

Im Interesse einer zukunftsorientierten Wohnbauland- und Gewerbeflächenentwicklung sind auch zukünftig für den Erwerb von unbebauten Grundstücken entsprechende Mittel bereitzustellen. Der auf Wohnbaugrundstücke entfallende Anteil beträgt rd. 554.000 EUR. Zur Finanzierung von Grunderwerbsmaßnahmen zur Entwicklung von Gewerbegebieten (insbesondere Gewerbegebiet Schierloh) werden im Haushalt rd. 974.000 EUR ausgewiesen.

Darüber hinaus sind im Haushaltsplan 2015 u. a. berücksichtigt worden:

75.000 EUR Allgemeiner Grunderwerb für den Straßenausbau
60.000 EUR Rückkauf einer bebauten Gewerbefläche im Gewerbegebiet „Laggenbecker Straße II“ (Erbbaurechtsfläche)

6. Auszahlungen für Baumaßnahmen 5.801.500 EUR

Der Gesamtbetrag der geplanten Auszahlungen teilt sich auf folgende Bereiche auf:

Hochbaumaßnahmen 1.291.000 EUR

Insbesondere

- Planungskosten Gesamtschule 530.000 EUR
- Umbau Lehrerzimmer Gemeinschaftshauptschule Ibbenbüren 138.000 EUR
- Erneuerung des Daches am Aaseebad bei gleichzeitiger Nutzung der Dacheindeckung für Photovoltaik und Solartechnik 120.000 EUR

Tiefbaumaßnahmen 4.218.500 EUR

Insbesondere

- Regenwasserkanalisation An der Umfluth (I. BA) 385.000 EUR
- Rezirkulationsanlage Kläranlage Ibbenbüren 375.000 EUR
- Neugestaltung Wilhelmstraße 340.000 EUR
- Aufschließung Gewerbegebiet Schierloh (Nord) 290.000 EUR
- Verkehrsberuhigter Ausbau Rostocker Straße/Stralsunder Straße/Wismarer Weg (BPlan Nr. 46 „Leipziger Straße Süd“) 270.000 EUR
- Baureifmachung Gelände An der Diekwiese 256.000 EUR
- Mischwasserbehandlungsanlage Bekassinenweg 250.000 EUR
- Wiederherstellung der Straße Groner Allee (von der Weberstraße bis zur Widukindstraße) - Gesamtbaukosten: 380.000 EUR 180.000 EUR
und weitere diverse Maßnahmen im Kanal- und Straßenbaubereich

Abwicklung von sonstigen Baumaßnahmen 292.000 EUR

Überwiegend Auszahlungen für notwendige Ausgleichsmaßnahmen, Anlage von Kinderspielflächen, Errichtung von Buswartehallen u. a.

7. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen 1.219.580 EUR

Die Auszahlungen sind eingeplant für:

- Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	92.000 EUR
- Erwerb von Maschinen, technischen Anlagen, Betriebsvorrichtungen und Fahrzeugen	105.500 EUR
- Betriebs- und Geschäftsausstattungen	843.880 EUR
- Ersatzbeschaffung von Vermögensgegenständen in Festwerten (Büroausstattung, Klassenräume in Schulen, arbeitsplatzgebundene EDV-Ausstattung, Bücher und Medien)	178.200 EUR

8. Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen 19.000.000 EUR

Die Konzessionen „Strom“ und „Gas“ werden in einem bereits laufenden transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren im Laufe des Jahres 2015 vergeben. Die gemeinsam mit den Städten und Gemeinden Hörstel, Hopsten, Lotte, Mettingen, Recke und Westerkappeln gegründeten Stadtwerke Tecklenburger Land werden sich auf diese Konzessionen bewerben. Vorsorglich wurden die Haushaltsmittel für eine Beteiligungserhöhung an den Stadtwerken Tecklenburger Land GmbH & Co. KG im Haushalt 2015 eingestellt; sie bleiben bis zur Entscheidung über die Vergabe der Konzessionen gesperrt. Die finanziellen Auswirkungen in den Folgejahren wurden aufgrund des laufenden Verfahrens noch nicht abgebildet. Der Ausgang des Konzessionsvergabeverfahrens bleibt insoweit zunächst abzuwarten.

9. Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen 397.700 EUR

Es handelt sich um Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an Land, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an übrige Bereiche (z. B. Kostenbeteiligung Westumgehung Laggenbeck K 24n, Zuschuss für die Erweiterung des Umkleidegebäudes SV Dickenberg, Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen zur Verbesserung des Betreuungsangebotes von Kindern unter drei Jahren).

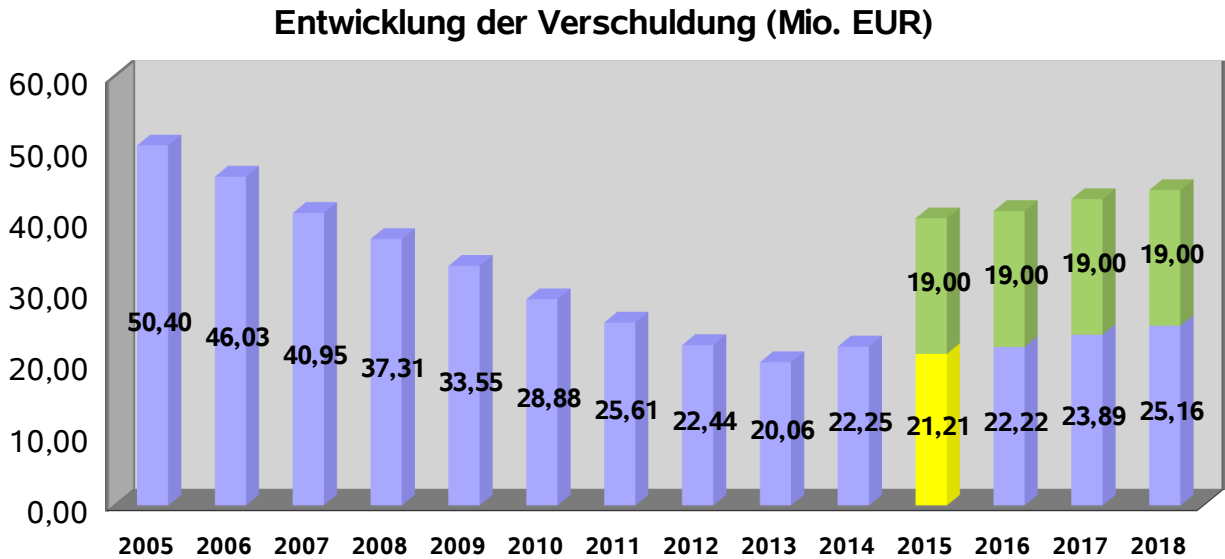
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Ifd. Nr. 5 - 9) 28.118.880 EUR

Saldo aus Investitionstätigkeit 18.802.580 EUR

Die Finanzierungstätigkeit nach dem Finanzplan

Unter Berücksichtigung der negativen Salden aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit sowie zur Sicherstellung der Liquidität werden den Tilgungsleistungen in den Jahren 2015 bis 2018 in Höhe von rd. 10,7 Mio. EUR Darlehensaufnahmen in dem gleichen Zeitraum in Höhe von rd. 32,6 Mio. EUR gegenübergestellt. Der Haushalt 2015 berücksichtigt vorsorglich die Kreditermächtigung für eine Beteiligungserhöhung an den Stadtwerken Tecklenburger Land GmbH & Co. KG. Die Mittel bleiben bis zur Entscheidung über die Vergabe der Konzessionen gesperrt.

Die Entwicklung der Verschuldung stellt sich wie folgt dar:



3. Zusammenfassung und Ausblick

Die Stadt Ibbenbüren ist aufgrund ihrer vergleichsweise niedrigen Steuerkraft in erheblichem Umfang auf Zuweisungen aus dem Gemeindefinanzausgleich angewiesen. Nach den von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) im Rahmen der in 2014 durchgeführten überörtlichen Prüfung der Haushaltswirtschaft ermittelten Kennzahlen verfügt die Stadt Ibbenbüren sogar über die niedrigste Netto-Steuerquote innerhalb der von der GPA zugrunde gelegten Vergleichsgruppe. Auch die allgemeinen Deckungsmittel bewegen sich erheblich unter dem Durchschnitt der Vergleichskommunen. Insofern ist die Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs für die Stadt Ibbenbüren von erheblicher Bedeutung. Die Höhe der Schlüsselzuweisungen hat letztlich entscheidenden Einfluss auf die Erreichbarkeit des gesetzlich verpflichtenden dauerhaften strukturellen Haushaltsausgleichs.

Die mit dem Jahr 2011 begonnene nachhaltige Umstrukturierung des Finanzausgleichs durch die erheblich stärkere Gewichtung des Soziallastenansatzes führt für die Stadt Ibbenbüren zu jährlichen Mindererträgen bei den Schlüsselzuweisungen in Höhe von rd. 4,5 Mio. EUR bzw. rd. 25 %.

Infolge der erheblichen Beeinträchtigungen durch die Finanz- und Wirtschaftskrise sowie die andauernde Unterfinanzierung der Kommunen im Rahmen des Finanzausgleichs wurde bereits Mitte des Jahres 2010 seitens der Verwaltung ein Maßnahmenpaket zur Haushaltskonsolidierung erarbeitet und konsequent umgesetzt. Dieser Konsolidierungskurs wurde in 2011 aufgrund des sich abzeichnenden gravierenden Eingriffs in die Ausgestaltung des Finanzausgleichs noch einmal verschärft. Durch die zwischenzeitlich umgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen konnte das Defizit im Ergebnisplan zum Teil deutlich reduziert werden. In 2012 gelang es, im Wesentlichen jedoch begründet durch Sondereffekte, den Fehlbetrag in der Ergebnisplanung von 4,5 Mio. EUR auf rd. 380 TEUR in der Ergebnisrechnung zu reduzieren. Die GPA ermittelte jedoch auch für das Jahr 2012 ein bereinigtes strukturelles Defizit in Höhe von rd. 4,1 Mio. EUR. Daran wird sehr deutlich, dass ein dauerhafter struktureller Haushaltsausgleich gegenwärtig nicht erreicht werden kann.

Wie bereits eingangs dargestellt, hat das GFG 2015 eine vollständige Grunddatenaktualisierung erfahren. Sowohl die Finanzbedarfsermittlung als auch die Ermittlung der Steuerkraft erfolgen auf der Grundlage geänderter Berechnungsparameter. Entgegen der bisherigen Ankündigung, den Faktor zur Ermittlung des Soziallastenansatzes wieder zu senken, sieht das GFG 2015 eine erneute Anhebung auf einen neuen Maximalwert von 15,76 vor (2011: 9,6; 2012 und 2013 jeweils 15,3; 2014: 13,85). Diese stärkere Gewichtung des Soziallastenansatzes führt für die Stadt Ibbenbüren zu weiteren erheblichen Einnahmeausfällen. Die Steuerkraft der Stadt Ibbenbüren ist in der

maßgeblichen Referenzperiode im Vergleich zum Vorjahr entgegen einer Steigerung im Landesdurchschnitt leicht gesunken. Die Schlüsselzuweisungen steigen jedoch lediglich von 13,7 Mio. EUR in 2014 um rd. 0,5 Mio. EUR auf rd. 14,2 Mio. EUR in 2015 an. Die Steigerungsrate wäre auf der Grundlage der bisher bestehenden Berechnungsparameter deutlich höher ausgefallen.

Die Gewerbesteuererträge waren in den vergangenen Jahren trotz der Einflüsse durch die Finanz- und Wirtschaftskrise insgesamt von erheblichen Zuwächsen geprägt. Aktuell beläuft sich das Gewerbesteueraufkommen bei einem Haushaltsansatz von 16,0 Mio. EUR auf rd. 18,1 Mio. EUR. Der Ansatzbildung in 2014 lag ein Vorauszahlungssoll in Höhe von rd. 13,2 Mio. EUR zugrunde. Die derzeit festzustellende positive Entwicklung der Gewerbesteuererträge ist einzig auf wesentlich höhere Veranlagungen für Vorjahre zurückzuführen, die den bisher zugrunde gelegten Durchschnittswert deutlich überschreiten. Da die Veranlagungen des Erhebungszeitraumes 2013 bisher nur zu einem Anteil von rd. 50 % endgültig abgerechnet worden sind, ist auf der Grundlage der äußerst positiven konjunkturellen Entwicklungen in den Jahren 2013 und 2014 davon auszugehen, dass auch in 2015 über dem Durchschnitt liegende Erträge aus der Veranlagung für Vorjahre erwirtschaftet werden können. Die Gewerbesteuererträge wurden auf der Grundlage dieser Annahmen und unter Berücksichtigung einer Erhöhung des Hebesatzes von 420 v. H. auf 430 v. H. für das Jahr 2015 auf insgesamt rd. 17,1 Mio. EUR geschätzt. Damit liegt das Aufkommen rd. 1,1 Mio. EUR über dem Ansatz des Vorjahres.

Die in dem Orientierungsdatenerlass des Landes angenommenen Steigerungsraten bei den Erträgen aus dem Anteil an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer basieren noch auf den Ergebnissen der Steuerschätzung aus Mai 2014. Die Orientierungsdaten sehen für das Jahr 2015 eine Steigerung der Erträge aus dem Anteil an der Einkommensteuer in Höhe von rd. 5,7 % gegenüber dem Vorjahr vor. Sowohl die aktuellen Konjunkturprognosen als auch die aktuelle Zahlung des Abschlagsbetrages für das III. Quartal 2014 beim Anteil an der Einkommensteuer lassen darauf schließen, dass die prognostizierte Steigerung nicht erreicht wird. Der in 2014 veranschlagte Einnahmeerwartung in Höhe von rd. 17,0 Mio. EUR stehen hochgerechnet Erträge von voraussichtlich rd. 16,5 Mio. EUR gegenüber. Die Steigerung für das Folgejahr dürfte mithin deutlich niedriger ausfallen als zunächst prognostiziert. Angesichts der aktuellen Entwicklungen wurde der Haushaltsansatz 2015 unter Anwendung eines deutlichen Abschlags auf rd. 17,8 Mio. EUR festgesetzt. Der Anstieg beim Anteil an der Umsatzsteuer in Höhe von rd. 0,5 Mio. EUR ist sowohl auf die erhöhte Schlüsselzahl als auch auf die Sofortentlastung des Bundes in Höhe von insgesamt 1 Mrd. EUR für die Kosten der Eingliederungshilfe zurückzuführen.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte und die sonstigen ordentlichen Erträge belaufen sich insgesamt auf dem Niveau des Vorjahres. Als weitere Maßnahme zur Haushaltskonsolidierung erfolgt regelmäßig eine Anpassung der Gebühren an die aktuellen Verhältnisse bzw. zur Steigerung der jeweiligen Kostendeckungsgrade. Insbesondere die Gebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung und im Friedhofswesen haben maßvolle Steigerungen erfahren.

Die vergleichsweise moderat ausfallenden Steigerungen bei den Erträgen können die Mehraufwendungen bei den Transferaufwendungen, den Personalaufwendungen und den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen nicht kompensieren. Dies führt zu einem erneuten Anstieg des Fehlbedarfs im Ergebnisplan.

Den mit Abstand größten Block auf der Aufwandsseite des Ergebnisplans bilden die Transferaufwendungen. Sie steigen insgesamt um rd. 3,1 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr auf nunmehr 48,4 Mio. EUR an. Die Steigerung ist insbesondere auf Mehraufwendungen bei den Betriebskostenzuschüssen für die Kindertageseinrichtungen (872 TEUR), erhöhten Aufwendungen im Bereich der Bereitschaftspflege und der Kindertagespflege (560 TEUR), den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (482 TEUR) sowie bei der anteiligen Finanzierung an den Aufwendungen nach dem SGB II (230 TEUR) zurückzuführen. Darüber hinaus führt die Anhebung des Hebesatzes der Kreisumlage auf 34,0 v. H. (Vorjahr 32,9 v. H.) zu Mehraufwendungen in Höhe von rd. 733 TEUR. Der erhebliche Mehrbedarf des Kreises ergibt sich im Wesentlichen durch gestiegene Bedarfe im Bereich der Sozialaufwendungen.

Den zweitgrößten Kostenblock des Ergebnisplans bilden die Personalaufwendungen. Die Grundlage für die Bemessung der Personalaufwendungen bildet der alljährlich als Anlage zum Haushaltsplan zu beschließende Stellenplan. Mit dem Beschluss über die Haushaltssatzung 2012 erfolgte durch den Rat der Stadt Ibbenbüren die Zielvorgabe, den Stellenplan 2012 mit einem Umfang von insgesamt 518,97 Stellen zur Einsparung von rd. 500 TEUR jährlich in 2015 auf rd. 500 Stellen (rd. 6 Stellen je Jahr) zurückzuführen. Den Stellenreduzierungen in den Jahren 2013 bis einschließlich 2015 in Höhe von insgesamt 19,18 Stellen stehen Mehrbedarfe in Höhe von insgesamt 14,80 Stellen gegenüber. Der Stellenplan 2015 sieht eine Erhöhung um 3,55 Stellen auf insgesamt 514,59 Stellen vor. Die Mehrbedarfe von insgesamt 14,80 Stellen in dem vorgenannten Zeitraum resultieren aus zusätzlichen Bedarfen im Bereich des Rettungsdienstes (5 Stellen), der Sprachförderung und U 3-Betreuung (2,41 Stellen), im Bereich der Schulen (0,72 Stellen), im Bereich der Jugendhilfe (2,12 Stellen), der Kanalunterhaltung (2 Stellen) und der neu eingerichteten Stellen für die Fördermaßnahme der Kohlekonversion (1,5 Stellen), der Ausweitung der Asylbewerberbetreuung (0,5 Stellen) sowie sonstigen Anhebungen (0,55 Stellen).

Die Personalaufwendungen erfahren unter Berücksichtigung eines Stellenmehrbedarfs in Höhe von rd. 3,5 Stellen infolge der linearen Steigerungen von 2,5 % sowie einer erhöhten Zuführung zu den Pensionsrückstellungen eine Steigerung in Höhe von 1,4 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr. Sie belaufen sich demnach insgesamt auf rd. 27,5 Mio. EUR. Den zusätzlichen Stellenmehrbedarfen insbesondere im Bereich des Rettungsdienstes sowie der Abwasserbeseitigung stehen Kostenerstattungen des Kreises bzw. Erträge aus Gebühren gegenüber.

Die Haushaltsansätze im Bereich der Sach- und Dienstleistungsaufwendungen wurden vielfach auf der Grundlage der Fortschreibung des Maßnahmenkataloges zur Haushaltskonsolidierung der Vorjahre mit den gekürzten Beträgen fortgeschrieben. Sämtliche Einzelmaßnahmen insbesondere aus den Bauunterhaltungsprogrammen wurden noch einmal auf die zwingende Notwendigkeit ihrer Umsetzung hin überprüft. Im Hinblick auf die äußerst schwierige Haushaltssituation war es notwendig, in einem größeren Umfang auf Maßnahmen zu verzichten bzw. in die Finanzplanungsjahre zu verschieben. Insgesamt ergibt sich bei den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von rd. 1,3 Mio. EUR auf insgesamt rd. 18,1 Mio. EUR.

Der Finanzplan weist in 2015 einen negativen Finanzierungssaldo von rd. 2,6 Mio. EUR auf, der durch eine Verringerung der liquiden Mittel auszugleichen ist. In den Finanzplanungsjahren ergeben sich infolge der negativen Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit und der Investitionstätigkeit weitere erhebliche Mittelbedarfe. Der liquide Mittelbestand beläuft sich zum 31.12.2013 voraussichtlich auf rd. 14,4 Mio. EUR. Die Mittelbedarfe können somit nicht mehr ausschließlich aus dem liquiden Mittelbestand gedeckt werden, so dass in den Folgejahren entsprechende Liquiditätskredite zu veranschlagen sind.

Der finanzielle Rahmen für Investitionen des Jahres 2015 berücksichtigt aufgrund zeitlicher Verzögerungen bei der Umsetzung von Baumaßnahmen Neuveranschlagungen in einem Umfang von rd. 1,2 Mio. EUR.

Schwerpunkte der Investitionstätigkeit stellen insbesondere der Grunderwerb für die weitere Erschließung von Wohnbaulandflächen (554 TEUR) und Gewerbeflächen (974 TEUR), zahlreiche Hochbaumaßnahmen an den städtischen Gebäuden (1,3 Mio. EUR) sowie die weiteren Tiefbaumaßnahmen insbesondere im Kanal- und Straßenbau (4,2 Mio. EUR) dar.

Des Weiteren berücksichtigt der Finanzplan die erforderlichen Haushaltsmittel für eine Beteiligungserhöhung an der Stadtwerke Tecklenburger Land GmbH & Co.KG in Höhe von rd. 19 Mio. EUR. Die Mittel bleiben jedoch bis zur Entscheidung über die Vergabe der Konzessionen durch den Rat der Stadt Ibbenbüren gesperrt.

Bei den Investitionsentscheidungen ist besonderes Augenmerk auf die Folgekostenentwicklung zu richten. Diese Auswirkungen haben unmittelbaren Einfluss auf die immer schwieriger werdenden Finanzierungsmöglichkeiten innerhalb des Ergebnisplanes.

Der Haushaltsausgleich gelingt gegenwärtig nur durch eine erhebliche Entnahme aus der Ausgleichsrücklage. Der Haushalt gilt demnach gem. § 75 Abs. 2 GO NRW als ausgeglichen. Bereits ab 2016 muss zum Ausgleich der Fehlbedarfe in den Finanzplanungsjahren auf die allgemeine Rücklage zurückgegriffen werden. Die Verringerung der allgemeinen Rücklage bedarf gem. § 75 Abs. 3 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Zur Wiedererlangung eines strukturell ausgeglichenen Haushalts bedarf es daher weiterer, über das bisherige Ausmaß hinausgehender, Konsolidierungsmaßnahmen. Es ist daher zwingend erforderlich, über sämtliche Produktbereiche hinweg mit Hilfe einer Aufgabenkritik den Umfang der von der Stadt zu erbringenden Leistungen mit der klaren Zielvorgabe einer Aufwandsreduzierung bzw. Ergebnisverbesserung zu hinterfragen. Sowohl die freiwilligen Leistungen als auch die Art und Weise sowie die Prozesse zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben sind mit der gleichen Zielsetzung auf den Prüfstand zu stellen. Die aktuelle Ergebnisplanentwicklung erfordert zügiges Handeln. Denn letztlich bestimmt die Höhe des Defizits den Umfang der Konsolidierungsmaßnahmen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen Entwicklungen kann die Ausführung des Haushaltsplans nur eingeschränkt auf der Grundlage der bestehenden Richtlinien zur Ausführung des Haushaltsplans vollzogen werden. Geringfügige Abweichungen sind sofort zu identifizieren und für Gegensteuerungsmaßnahmen nutzbar zu machen. Von den Budgetverantwortlichen ist daher ein besonderes Maß an Aufmerksamkeit hinsichtlich sich abzeichnender Veränderungen erforderlich. Die Fehlbedarfsentwicklung erfordert unverzüglich die Einleitung wirksamer Gegensteuerungsmaßnahmen. In einem intensiven Dialog mit den politischen Gremien sind konsensfähige Maßnahmen mit dem Ziel der Fehlbetragsreduzierung zu erarbeiten und umzusetzen.

Die umfangreichen Produktbeschreibungen und Definitionen von Zielen und Kennzahlen soll eine verbesserte Grundlage für die Entwicklung von Steuerungsmechanismen bieten. Mit der Kennzahlenausweisung sind überdies gute Möglichkeiten geschaffen worden, im Rahmen eines zu praktizierenden Benchmarkings zu entsprechenden Vergleichswerten zu gelangen. Oberstes Ziel muss jedoch immer die Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Ibbenbüren darstellen. Nur mit Hilfe eines dauerhaft ausgeglichenen Haushalts lassen sich zukünftig produktbereichsübergreifend die Zielsetzungen umsetzen.